Marktgemeinde St. Johann in Tirol
Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol

PROTOKOLL

über die am Dienstag, den 11. Juni 2013, von 18.00 Uhr bis 22.40 Uhr im Sitzungszimmer des Kommunalzentrums unter dem Vorsitz von Bürgermeister Mag. Stefan Seiwald abgehaltene

27. Gemeinderatssitzung (Gemeinderatsperiode 2010 – 2016)

Anwesend:	Hubert Almberger, Simon Aschaber, Christine Bernhofer, Heidi Deutinger, Alois Foidl, August Golser, Johann Grander, Christine Gschnaller, Andrea Hauser, Mag. Leo Hofinger, Renate Kammerlander, Manfred Kecht, Ing. Manfred Keuschnigg, Heribert Mariacher, Leo Resch, Robert Steger, Peter Wallner, Dr. Georg Zimmermann
Entschuldigt:	Mag. Helga Embacher (Ersatz: Heidi Deutinger)
Nicht entschuldigt:	niemand
Schriftführer:	Dr. Ernst Hofer, MBA

T A G E S O R D N U N G

I. Berichte des Bürgermeisters

- Hochwasserereignis vom Juni 2013 (Berichterstatter: Ernst Stöckl)
- Vorstellung des potenziellen Projektpartners für die Entwicklung des „Klausner-Areals“

II. Anträge des Bürgermeisters und des Gemeindevorstandes

1) Erlassung von Verordnungen in Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung
2) Grundsatzbeschluss: Beitritt zur LEADER-Region „Regionalentwicklung Pillerseetal – Leogang“
3) Mittelfreigaben:
   a) Sanierung des Dachs der Tennishalle bei der Panorama-Badewelt
   b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Bauhof
   c) Gestaltungswettbewerb anlässlich des „Masterplans Ortskern“

III. Berichte und Anträge der Ausschüsse

1) <u>BAUAUSSCHUSS</u>
   1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:
      a) Mag. (FH) Christian Daxer
      b) Peter Treichl
      c) Kitz Alpenresort – Berglehen 21 GmbH & Co KG
   2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für eine Sondernutzung im Bereich zahlreicher Grundstücke (Gst. 2484/1 und andere – Kitz Alpenresort - Berglehen 21 GmbH & Co KG)
   3) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zahlreicher Grundstücke (Gst. 2484/1 und andere – Kitz Alpenresort - Berglehen 21 GmbH & Co KG)

4) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 2651/1 und 2647/2 (Verwaltungsgebäude „Egger-Werk“)
5) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2651/1 (Verwaltungsgebäude „Egger-Werk“)
6) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 205/1 (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden)
7) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 205/1 (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden)
8) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2662 (Hansjörg Leitner)
9) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 6178 (Mag. (FH) Christian Daxer)
10) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 6178 (Mag. (FH) Christian Daxer)
11) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)
12) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)
13) Schaffung von zwei Freizeitwohnsitzen auf Gst. 67/9 (Kurt Schmiedberger)

2) <u>ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS</u>
   1) Bericht über die 23. Überprüfungsausschusssitzung

IV. Anträge, Anfragen und Allfälliges

I. BERICHTE DES BÜRGERMEISTERS

Am Beginn der Sitzung sind 19 Gemeinderäte anwesend.

- <u>Hochwasserereignis vom Juni 2013 (Berichterstatter: Ernst Stöckl)</u>

  Ernst Stöckl berichtet von den dramatischen Ereignissen in Zusammenhang mit der Hochwasserwelle vom ersten Juniwochenende. Die Anordnung des Bürgermeisters, bereits am Samstag, den 1. Juni 2013, ab 13.00 Uhr den „*Hochwasserschutz*

aufbauen“ zu lassen, habe sich als „*weise und kluge Entscheidung*“ entpuppt. Um „*Mitternacht*“ sei die Fieberbrunner „*Ache voll gewesen*“, um „*halb zwei*“ (Sonntag, 2. Juni 2013, 1.30 Uhr) „*mehr als voll*“; ihren Höchststand habe sie Sonntagmittag erreicht. Dieses Mal sei St. Johann in Tirol noch „*mit zwei blauen Augen*“ davongekommen, allerdings könne sich in Zukunft auch eine andere – schlimmere – Situation ergeben. Dementsprechend fordert Ernst Stöckl weitere Hochwasserschutzmaßnahmen.

Heribert Mariacher zeigt sich sehr anerkennend: Das „*Management*“ sei „*gewaltig*“ gewesen. Neben „*Dank*“ seitens der „*Bürger*“ und auch von ihm selbst an die Feuerwehr auch „*Dank an den Bürgermeister*“: „*Hut ab!*“

Der Bürgermeister verliest später ein Schreiben von Helmut Wimmer, in welchem dieser, auch namens seiner Familie und Belegschaft, dem Einsatz von Feuerwehrleuten, Gemeindeverantwortlichen, Bundesheersoldaten und freiwilligen Helfern großen Respekt zollt.

Ernst Stöckl verlässt die Sitzung um 18.40 Uhr.

- <u>Vorstellung des potenziellen Projektpartners für die Entwicklung des „Klausner-Areals“</u>

Der Bürgermeister fasst zunächst die Historie des Projekts zusammen und übergibt sodann das Wort an Mag. Gert Arnold, den Geschäftsführer der Raiffeisen Bau Tirol Gesellschaft m.b.H.

Mag. Gert Arnold erläutert Entstehung („*vor 49 Jahren*“) und Tätigkeiten der bezeichneten Gesellschaft. Ihm selbst sei St. Johann in Tirol in beruflicher Hinsicht von Bauprojekten am „*Wallnerfeld*“ bekannt.

Der Bürgermeister teilt mit, sein „*Wunsch*“ hinsichtlich der Beteiligungsverhältnisse an der noch zu errichtenden Projektgesellschaft (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) sei ein (mindestens) 74-%-iger Anteil der Gemeinde am Stammkapital (gleich wie bei Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH).

Hinsichtlich des (erfolgreichen) Fortgangs des Projekts betont der Bürgermeister die Wichtigkeit eines solidarischen und abgestimmten Vorgehens der Partner. Auch

Mag. Gert Arnold betont, „*das Wesentliche*“ bei einem „*PPP-Modell*“ sei es eben, in „*einem Boot*“ zu sitzen und eine „*gemeinsame Entwicklung*“ anzustreben. „*Was wir da vorhaben, haben wir gemeinsam vor.*“

Mag. Gert Arnold verlässt die Sitzung um 19.00 Uhr.

II. ANTRÄGE DES BÜRGERMEISTERS UND DES GEMEINDEVORSTANDES

1) Erlassung von Verordnungen in Zusammenhang mit der Parkraumbewirtschaftung

Beschluss (19:0):

VERORDNUNG

Gemäß §§ 25 Abs 1, 43 Abs 1 lit b Z 1, 94d Z 1b und 94d Z 4 lit a Straßenverkehrsordnung StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013, werden aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, folgende Verkehrsmaßnahmen verfügt:

§ 1. Die Verordnungspläne des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 24. April 2013 (Verordnungspläne 1 bis 11) stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2. Folgende Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln sind wie folgt anzubringen:

a) Parkplatz „Panorama-Badewelt“ (Parkplatz 1)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „1 – PANORAMA BADEWELT“

b) Parkplatz „Nothegger“ (Parkplatz 2)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „2 – NOTHEGGER“

c) Parkplatz „Poststraße“ (Parkplatz 3)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „3 – POSTSTRASSE“

d) Parkplatz „Fischer-Hervis“ (Parkplatz 4)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „4 – FISCHER-HERVIS“

e) Parkplatz „Klausner“ (Parkplatz 5)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „5 – KLAUSNER“

f) Parkplatz „Bahnhof“ (Parkplatz 6)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „6 – BAHNHOF“

g) Parkplatz „Gemeindeamt“ (Parkplatz 7)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „7 – GEMEINDEAMT“

h) Parkplatz „Dechant-Wieshofer-Straße“ (Parkplatz 8)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „8 – DECHANT WIESHOF-ERSTR.“

i) Parkplatz „BTV/Volksschule“ (Parkplatz 9)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „9 – BTV UND VOLKS-SCHULE“

j) Parkplatz „Brunnen“ (Parkplatz 10)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „10 – BRUNNENPARK-PLATZ“

k) Parkplatz „Hauptschule“ (Parkplatz 11)

Anbringung gemäß den Vorgaben des Verordnungsplans „11 – HAUPTSCHULE“

§ 3. Diese Verordnung ist durch die in § 2 näher genannten Straßenverkehrszeichen und Zusatztafeln kundzumachen und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Der Gemeinderat hält fest, dass das Anhörungsverfahren gemäß § 94f Abs 1 lit b Z 2 StVO (Mitwirkung) durchgeführt worden ist.

Die elf Verordnungspläne des Ingenieursbüros für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 24. April 2013 sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen.

Beschluss (19:0):

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 11. Juni 2013 über die Erhebung einer Abgabe für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (St. Johanner Kurzparkzonenabgabeverordnung 2013)

Aufgrund des § 15 Abs 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 49/2013, wird Nachstehendes verordnet:

§ 1. Die Verordnungspläne des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 24. April 2013 (Verordnungspläne 1 bis 9) stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung dar.

§ 2. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol erhebt für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in den nachstehend bezeichneten Kurzparkzonen (§ 25 Straßenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960, idF BGBl. I Nr. 39/2013) von Montag bis Freitag, jeweils von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, ausgenommen an Feiertagen, eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe).

a) Parkplatz „**Panorama-Badewelt**“ (Verordnungsplan „1 – PANORAMA BADEWELT“)

   Höchstzulässige Parkdauer: ganztägig (8 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr), 120 Minuten gebührenfrei, dann EUR 0,50 je angefangene Stunde der Parkdauer bis zur Erreichung des Tagestarifs in Höhe von EUR 2,00

b) Parkplatz „**Nothegger**“ (Verordnungsplan „2 – NOTHEGGER“)

Höchstzulässige Parkdauer: ganztägig (8 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr), 120 Minuten gebührenfrei, dann EUR 0,50 je angefangene Stunde der Parkdauer bis zur Erreichung des Tagestarifs in Höhe von EUR 2,00

c) Parkplatz „**Poststraße**“ (Verordnungsplan „3 – POSTSTRASSE“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

d) Parkplatz „**Fischer-Hervis**“ (Verordnungsplan „4 – FISCHER-HERVIS“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

e) Parkplatz „**Klausner**“ (Verordnungsplan „5 – KLAUSNER“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

f) Parkplatz „**Bahnhof**“ (Verordnungsplan „6 – BAHNHOF“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

g) Parkplatz „**Gemeindeamt**“ (Verordnungsplan „7 – GEMEINDEAMT“)

Höchstzulässige Parkdauer: 60 Minuten, 30 Minuten gebührenfrei, dann EUR 0,50 für die zweite angefangene halbe Stunde der Parkdauer

h) Parkplatz „**Dechant-Wieshofer-Straße**“ (Verordnungsplan „8 – DECHANT WIESHOFERSTR.“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

i) Parkplatz „**BTV/Volksschule**“ (Verordnungsplan „9 – BTV UND VOLKSSCHULE“)

Höchstzulässige Parkdauer:180 Minuten, EUR 0,50 je angefangene halbe Stunde der Parkdauer

§ 3. Von der Abgabenpflicht gemäß § 2 sind aufgrund der Vorgabe von § 15 Abs 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, idF BGBl. I Nr. 49/2013, ausgenommen:

a) Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960
b) Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960
c) Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind
e) Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind
f) Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen
g) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten

§ 4. Zur Entrichtung der Kurzparkzonenabgabe ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet.

§ 5. Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Parkens. Gleichzeitig wird die Abgabe fällig.

§ 6. (1) Die Abgabe ist bei Parkbeginn zu entrichten.

(2) Die Parkabgabe kann durch die Verwendung von Parkscheinen (Abs 3), mittels Anwendungssoftware für Mobilgeräte (Mobile App) oder per Short Message (SMS) entrichtet werden. Die Entrichtung der Parkabgabe via Mobile App oder SMS ist nur bei Betreibern zulässig, die von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol hiezu autorisiert sind. Zur korrekten Entrichtung der Parkabgabe sind die Vorgaben des jeweiligen Betreibers einzuhalten.
(3) Wird die Abgabe durch Parkscheine entrichtet, sind solche mit einem Format von etwa 55 mm * 135 mm mit dem Aufdruck „Marktgemeinde St. Johann in Tirol“ und des Gültigkeitszeitraums (Datum und Uhrzeit), für den die Abgabe entrichtet wurde, zu verwenden.
(4) Die Parkscheine sind aus den von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol bei den Kurzparkzonen aufgestellten Parkscheinautomaten nach Einwurf des der Parkdauer entsprechenden Münzgeldes und durch Bedienung der Aufforderungstaste zu entnehmen.
(5) Die Parkscheine sind am Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut lesbar, im Falle des Fehlens einer solchen an einer sonst geeigneten Stelle, deutlich wahrnehmbar anzubringen.
(6) Während des Parkens dürfen nur Parkscheine für die jeweils in Anspruch genommene Parkzeit angebracht sein.
(7) Die Parkscheine nach Abs 3 sind mit einem zusätzlichen Kontrollabschnitt versehen, um gegebenenfalls in einem Vergütungssystem verwendet werden zu können.
(8) Parkscheine dürfen ausschließlich von der Marktgemeinde St. Johann in Tirol oder in deren Auftrag hergestellt werden.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlags an der Amtstafel in Kraft.

Die neun Verordnungspläne des Ingenieursbüros für Verkehrswesen Huter Hirschhuber OG vom 24. April 2013 sind diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage A** angeschlossen (die ersten neun Pläne von elf).

2) Grundsatzbeschluss: Beitritt zur LEADER[1]-Region „Regionalentwicklung Pillerseetal – Leogang“

Der Bürgermeister erläutert den Sachverhalt und die Intentionen der LEADER-Methode. So „*wäre*“ etwa der „*vielzitierte und angestrebte Radweg*“ nach Fieberbrunn ein „*klassisches Regionalentwicklungsprojekt*“.

Der LEADER-Region „Regionalentwicklung Pillerseetal – Leogang“ gehörten derzeit die Tiroler Gemeinden Fieberbrunn, Hochfilzen, St. Jakob in Haus, St. Ulrich am Pillersee sowie Waidring und die Pinzgauer Gemeinde Leogang an. Die gemeinsame Einwohnerzahl belaufe sich auf etwa 13.000 Menschen.

Nunmehr stehe ein Beitritt von Kirchdorf in Tirol, Oberndorf in Tirol und St. Johann in Tirol im Raum. Heute gehe es vor allem um Informationen für den Gemeinderat; bei der grundsätzlichen Annahme eines Beitrittsbeschlusses komme auch das Land Tirol als wesentlicher Akteur mit ins Spiel. Er, der Bürgermeiste, sei ein „*absoluter Verfechter*“, hier mitzuarbeiten.

Heribert Mariacher möchte die mit dem Beitritt verbundenen Kosten wissen. Der Bürgermeister antwortet, derzeit müssten die beteiligten Gemeinden gemeinsam EUR 45.000,00 per anno für das LEADER-Management aufbringen. Die genaue finanzielle Belastung für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol – die mit Abstand größte Regionsgemeinde wäre – stehe unterdessen noch nicht fest. Dies sei erst zu verhandeln.

Beschluss (19:0):

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol strebt einen Beitritt zur der LEADER-Region „Regionalentwicklung Pillerseetal – Leogang“ an. Es sollen die dafür notwendigen Verhandlungen aufgenommen werden.

[1] **LEADER** = Französisches Akronym, stehend für *Liaison entre actions de développement de l'économie rurale* (*Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft*).

3) Mittelfreigaben:

a) Sanierung des Dachs der Tennishalle bei der Panorama-Badewelt

Beschluss (17:2): [Heidi Deutinger, Manfred Kecht dagegen]

Für die Sanierung des Dachs der Tennishalle bei der „Panorama-Badewelt“ wird ein Betrag von **EUR 350.000,00** freigegeben.
HHSt. 914010-080

b) Beschaffung von Kraftfahrzeugen für den Bauhof

Beschluss (19:0):

Für die Beschaffung von drei Kraftfahrzeugen für den Bauhof (ein Mercedes-Sprinter-Pritschenwagen sowie zwei Dacia-Dokker-Vans) wird ein Betrag von insgesamt **EUR 75.148,00** freigegeben (75.148 = 38.330 + 18.409 + 18.409). Die Belastung im Jahr 2013 beträgt voraussichtlich etwa **EUR 5.000,00** (vom Liefertermin abhängig).
HHSt. 820-040 (Mercedes-Sprinter-Pritschenwagen und erster Dacia-Dokker-Van)
HHSt. 815-040 (zweiter Dacia-Dokker-Van)

c) Gestaltungswettbewerb anlässlich des „Masterplans Ortskern“

Hubert Almberger erläutert den Sachverhalt.

Peter Wallner berichtet in diesem Zusammenhang vom „*Unmut*“ der „*betroffenen Wirte*“ (am Hauptplatz). Der Bürgermeister antwortet, sein „*Wunsch*“ wäre es, dass sich besagter Unmut in Zusammenhang mit der Projektrealisierung („*dann*“) „*verflüchtigt*“.

Dr. Georg Zimmermann fordert vor diesem Hintergrund („*Unmut*“), mehr Informationen zum Projekt an den Gemeinderat zu „*liefern*“. In St. Johann in Tirol gebe es mittlerweile „*einen Haufen Nebenregierungen im Ortsbereich*“. „*Manchmal*“ habe er das „*Gefühl*“, diese „*Sonderregierungen*“ („*NGOs*“) würden sich alle in ihre eigene Richtung bewegen, wodurch in letzter Konsequenz der „*Ortsfrieden*“ gefähr-

det werden könne. Es sei daher von eminenter Bedeutsamkeit („*in höchstem Maße wichtig*“), den Gemeinderat ausreichend zu informieren.

Der Bürgermeister meint, der Wirtschaftsausschuss habe nunmehr die „*große Chance*“, die „*Brücke*“ zu den „*NGOs*“ zu schlagen.

Beschluss (18:1): [Peter Wallner dagegen]

Für den Gestaltungswettbewerb anlässlich des „Masterplans Ortskern“ wird ein Betrag von **EUR 45.000,00** freigegeben.
HHSt. 789-757

III. BERICHTE UND ANTRÄGE DER AUSSCHÜSSE

1) BAUAUSSCHUSS
   1) Abschluss von Raumordnungsverträgen:
      a) Mag. (FH) Christian Daxer

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Renate Kammerlander abwesend]

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage B** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Renate Kammerlander abwesend]

Das Anbot auf Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrags mit Mag. (FH) Christian Daxer laut **Anlage C** dieses Gemeinderatsprotokolls wird angenommen.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Renate Kammerlander abwesend]

Der Abschluss der Vereinbarung mit Mag. Birgit Duschek laut **Anlage D** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

b) Peter Treichl

Beschluss (18:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald abwesend]

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage E** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

c) Kitz Alpenresort – Berglehen 21 GmbH & Co KG

Beschluss (18:0): [Johann Grander stimmt nicht mit]

Der Abschluss des Raumordnungsvertrags laut **Anlage F** dieses Gemeinderatsprotokolls wird genehmigt.

2) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts: Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für eine Sondernutzung im Bereich zahlreicher Grundstücke (Gst. 2484/1 und andere – Kitz Alpenresort - Berglehen 21 GmbH & Co KG)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [Johann Grander stimmt nicht mit]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für eine Sondernutzung im Bereich der Gst. 2484/1, 2484/2, 2494/2, 2489/1, 6088/1, 2494/3, 2485, 2487, 2490/1, 2491, 2484/4, .298 und 6073/1, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **S26**, der Zeitstufe **ZA** und der Dichtestufe **D2** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **S26**: Hoteldorf

- Zusätzliche Verkehrsmaßnahmen (1-SK): Verlegung des Erschließungswegs im Bereich der Hotelanlage (Gst. 2484/2, 5794/1, 2494/2, 6088/1, 2494/3, 2485, 2480 und 2484/4, alle KG 82114 St. Johann in Tirol) und Sicherstellung einer ausreichenden Zufahrt

Der Planungsbereich ist in **Anlage G** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Beschluss (18:0): [Johann Grander stimmt nicht mit]

Der Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2011 zu Tagesordnungspunkt V.1.1) wird aufgehoben.

3) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich zahlreicher Grundstücke (Gst. 2484/1 und andere – Kitz Alpenresort - Berglehen 21 GmbH & Co KG)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [Johann Grander stimmt nicht mit]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung von Teilflächen der Gst. 2484/2, 2494/2, 2489/1, 6088/1, 2494/3, 2485, 2487, 2490/1, 2491, 2484/4, und .298, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland bzw. Sonderfläche „Gasthaus“ bzw. Festlegung als Verkehrsfläche in Sonderfläche „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ (SGBG) gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011

- Umwidmung von Teilflächen der Gst. 2484/1, 2484/4, 6088/1 und 6073/1, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen – Hoteldorf“ (SGBG) gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011

- Umwidmung von Teilflächen der Gst. 2494/2, 2480 und 2476/2, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, von Sonderfläche „Gasthaus“ in Freiland gemäß § 41 TROG 2011

- Festlegung von Teilflächen der Gst. 2484/2, 5794/1, 2494/2, 6088/1, 2494/3, 2485, 2480 und 2484/4, alle KG 82114 St. Johann in Tirol, als Verkehrsflächen (§ 53 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage H** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

Beschluss (18:0): [Johann Grander stimmt nicht mit]

Der Beschluss des Gemeinderats vom 20. Dezember 2011 zu Tagesordnungspunkt V.1.2) wird aufgehoben.

4) <u>Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich der Gst. 2651/1 und 2647/2 (Verwaltungsgebäude „Egger-Werk“)</u>

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von Hansjörg Hofer wird nicht Folge gegeben und die nachstehenden Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol werden erlassen:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Sondernutzung im Bereich des Gst. 2651/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **S25**, der Zeitstufe **Z1** und der Dichtestufe **D2** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **S25**: Verwaltungsgebäude im Industriegebiet (Fritz Egger GmbH & Co. OG)

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für gewerblich-industrielle Nutzung im Bereich des Gst. 2647/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **G3**, der Zeitstufe **Z1** und der Dichtestufe **D2** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **G3**: Reine Industriebetriebe

Der Planungsbereich ist in **Anlage I** (Ida) dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

5) Entscheidung über eine Stellungnahme zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2651/1 (Verwaltungsgebäude „Egger-Werk“)

Beschluss (19:0):

Der Stellungnahme von Hansjörg Hofer wird nicht Folge gegeben und es erfolgt nachstehende Änderung des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 2651/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Sonderfläche „Verwaltungsgebäude im Industriegebiet (Fritz Egger GmbH & Co. OG)“ (SVwg-Egger) (§ 43 Abs 1 lit a TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage J** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

6) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 205/1 (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [Peter Wallner abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Wohnnutzung im Bereich des Gst. 205/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **W7**, der Zeitstufe **ZA** und der Dichtestufe **D23** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **W7**: Siedlungserweiterungsbereiche für überwiegende Wohnnutzung. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedi-

gung des örtlichen Wohnbedarfs ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises erforderlich. Vorzugsweise ist eine Widmung der Flächen mit Ausnahme jener des Eigenbedarfs vorzunehmen. Vor Widmung bzw. Bebauung einzelner Grundstücke ist ein generelles Erschließungs- bzw. Bebauungskonzept für den gesamten Siedlungsentwicklungsbereich erforderlich. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind bei Übernahme durch die Gemeinde in das öffentliche Gut der Gemeinde (Straßen und Wege) abzutreten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebiets sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichende öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. straßenbegleitenden Grünanlagen zu sichern.

Der Planungsbereich ist in **Anlage K** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

7) <u>Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 205/1 (Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (18:0): [Peter Wallner abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung des Gst. 205/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gemäß § 52a TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage L** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

8) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 2662 (Hansjörg Leitner)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (19:0):

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung von Teilflächen des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in eine Sonderfläche gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011 (SCp) mit der Nutzungsfestlegung „Campingplatz“ bzw. (SCpK) mit der Nutzungsfestlegung „Campingplatz – Abstellplatz zum kurzfristigen Abstellen für Wohnmobile (Mondscheincamping)“

- Umwidmung von Teilflächen des Gst. 2662, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Sonderfläche gemäß § 43 Abs 1 lit a TROG 2011 in Freiland gemäß § 41 TROG 2011

Der Planungsbereich ist in **Anlage M** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende

Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

9) Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 6178 (Mag. (FH) Christian Daxer)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Renate Kammerlander abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für Wohnnutzung im Bereich des Gst. 6187, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **W3**, der Zeitstufe **ZA** bzw. **Z1** und der Baudichtestufe **D1** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **W3**: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Einfamilienhäusern in verdichteter Bauweise

- Ausweisung einer Freihaltefläche für Erholungszwecke im Bereich des Gst. 6187, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **FE6**

- Festlegung der Indexziffer **FE6**: Freihaltefläche für Erholungszwecke (Langlaufloipe)

- Ausweisung einer Freihaltefläche für landwirtschaftliche Nutzung im Bereich des Gst. 6187, KG 82114 St. Johann in Tirol (FL)

Der Planungsbereich ist in **Anlage N** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

10) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 6178 (Mag. (FH) Christian Daxer)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:0): [Bgm. Mag. Stefan Seiwald, Renate Kammerlander abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 6187, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage O** (Otto) dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

11) <u>Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepts im Bereich des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)</u>

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:1): [Renate Kammerlander abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereichs für überwiegende Wohnnutzung im Bereich des Gst. 1916/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, mit der Indexziffer **W5**, der Zeitstufe **ZA** und der Dichtestufe **D1** gemäß den Bestimmungen des örtlichen Raumordnungskonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol

- Festlegung der Indexziffer **W5**: Wohngebiete im freien Landschaftsraum, freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise und mit überwiegend nur zwei oberirdischen Geschoßebenen, weitere Entwicklung: Lückenschließung in Übereinstimmung mit bestehender Baustruktur, keine weitere Ausdehnung dieser Siedlungsbereiche

Der Planungsbereich ist in **Anlage P** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

12) Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Gst. 1916/1 (Peter Treichl)

Der Bauamtsleiter erläutert die maßgebenden Parameter dieses Tagesordnungspunktes unter Zuhilfenahme von .pdf-Dateien, welche an die Wand des Sitzungszimmers projiziert werden.

Beschluss (17:1): [Renate Kammerlander abwesend]

Es erfolgen nachstehende Änderungen des Flächenwidmungsplans der Marktgemeinde St. Johann in Tirol:

- Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 1916/1, KG 82114 St. Johann in Tirol, von Freiland in Wohngebiet (§ 38 Abs 1 TROG 2011)

Der Planungsbereich ist in **Anlage Q** dieses Gemeinderatsprotokolls ersichtlich, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses darstellt.

Gemäß § 70 Abs 1 TROG 2011 erfolgt mit der Beschlussfassung über die Auflegung des Entwurfs gleichzeitig der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung; dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Die Auflegungsfrist beträgt vier Wochen.

13) Schaffung von zwei Freizeitwohnsitzen auf Gst. 67/9 (Kurt Schmiedberger)

Kurt Schmiedberger hatte die Schaffung von fünf Freizeitwohnsitzen beantragt, wohingegen sich der Bauausschuss in seiner vorberatenden Sitzung auf lediglich zwei Freizeitwohnsitze festgelegt hatte. Während der Gemeinderatssitzung fordert Hubert Almberger derweil eine höhere Anzahl (drei), woraufhin eine längere Diskussion entbrennt. Heribert Mariacher spricht in diesem Zusammenhang von einem „*Basar*“.

Zuweisung I. Der Bürgermeister schließt die Debatte dahingehend ab, dass er diesen Verhandlungsgegenstand zwecks neuerlicher Beratung im Bauausschuss von

der Tagesordnung absetzt. Ein Widerspruch gemäß § 43 Abs 3 lit a TGO 2001 erfolgt nicht.

2) ÜBERPRÜFUNGSAUSSCHUSS

1) Bericht über die 23. Überprüfungsausschusssitzung

Der Obmann verliest die Niederschrift über die 23. Überprüfungsausschusssitzung vom 22. Mai 2013.

Heribert Mariacher hatte bei dieser Sitzung den Umstand, dass der Vertreter der Gemeinde in der „Panorama-Badewelt“ (Mag. Leopold Hofinger) einen monatlichen Bezug von brutto EUR 350,00 erhält, kritisiert.

Zunächst stellt Heribert Mariacher klar, es gehe hier nicht um die Person Mag. Leopold Hofinger, sondern um die Tatsache der Gehaltszahlung an sich. Er sei der Ansicht, der Bürgermeister oder einer der Bürgermeister-Stellvertreter solle diese Tätigkeit miterledigen. Heribert Mariacher erfährt Unterstützung durch Ing. Manfred Keuschnigg: Er finde diese „*Idee*“ „*sehr gut*“, vor allem angesichts des Bezugs der Bürgermeister-Stellvertreter.

Einer der angesprochenen Bürgermeister-Stellvertreter, Dr. Georg Zimmermann, weist auf die Fülle der mit der Stellvertreterfunktion verbundenen Tätigkeiten hin und zeigt sich in diesem Punkt ablehnend. Die Arbeit des Vertreters der Gemeinde in der „Panorama-Badewelt“ würde „*bagatellisiert*“. Die vom Überprüfungsausschuss kollektiv kritisierte Nichtbeteiligung des Gesellschafters Tourismusverband an finanziellen Belastungen seit dem Jahr 2010 sei für ihn wesentlich „*heftiger*“ als die Zahlung von EUR 350,00 im Monat. Abgesehen davon habe Mag. Leopold Hofinger bei der „Panorama-Badewelt“ „*gewaltig viel zu tun*“ und die „*scho a bissl kleinliche Debatte*“ sei in diesem Zusammenhang „*sehr demotivierend*“. Mag. Leopold Hofinger schlägt vor, diese Angelegenheit im „*Beirat*“ der „Panorama-Badewelt“ zu erörtern. Diese Anregung findet abschließend allgemeine Zustimmung.

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

Antrag I. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Die Grünen St. Johann i.T. (GRÜNE)“ vor, welcher im Folgenden wiedergegeben wird (Formatierung verändert). Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage R** angehängt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Seiwald!
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Das Verkehrsgeschehen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen in der Meranerstrasse hat sich verlagert. Das Meldeamt wurde verlegt und es wurden Bushaltestellen eingerichtet. Am Fußgängerübergang beim alten Meldeamt ist die Frequenz zurückgegangen, andererseits queren zahlreiche SchülerInnen und RadfahrerInnen die Kreuzung an der Einmündung der Meranerstrasse in die Wieshoferstrasse. Der Fußgängerübergang beim alten Meldeamt sollte hierher verlegt und mit der Radwegkreuzung zusammengelegt werden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ersucht die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, die Verlegung des Schutzweges in der Meranerstrasse wie oben beschrieben zu verordnen.“

Der Bürgermeister verliest diesen Antrag, welcher an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird. Durch das frühe Einlangen des Antrags (27. Mai 2013), welches der Bürgermeister ausdrücklich würdigt, sei es möglich gewesen, dieses Anliegen mit den zuständigen Stellen im Vorfeld abzuklären. Die „*Kurzversion*“ der neunseitigen Antwort des Baubezirksamts Kufstein sei: „*Es geht nicht.*“ Dieser „*isolierte Vorschlag*“ habe somit keine Chance zur Realisierung. Dessen ungeachtet sei sicherlich eine Verbesserung der „*Gesamtsituation*“ anzustreben.

Antrag II/Zuweisung II. Es liegt ein Antrag der Gemeinderatspartei „Soziale Liste Bernhofer/Wallner sozial/unabhängig konstruktiv (SOLI)“ auf „Überprüfung und Nachjustierung(en) beim Projekt „Parkraumbewirtschaftung neu‘“ vor, welcher im Folgenden wiedergegeben wird (Formatierung verändert). Der Antrag ist diesem Gemeinderatsprotokoll als **Anlage S** angehängt.

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Das neue Konzept zur Parkraumbewirtschaftung in St. Johann wurde auch mit den Stimmen der SOLI einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Für die Gäste der ‚Panorama Badewelt', vor allem für die Saisonkartenbesitzer, stellt sich allerdings die neue Situation am Panorama Parkplatz als äußerst unzufriedenstellend heraus. Es geht hierbei auch gar nicht so sehr ums Geld - die maximale Tagesgebühr von zwei Euro fällt ja wirklich nur in den wenigsten Fällen an - als vielmehr ums Prinzip.

Häufigste Kritikpunkte:

1) Wenn ich schon so viel für den Eintritt bezahlen muss, möchte ich am Parkplatz nicht noch mal zur Kasse gebeten werden.
2) Besonders Saisonkartenbesitzer entscheiden erst oft in der Sauna, wie lange sie auch tatsächlich bleiben wollen. Bei längerer Anwesenheit als geplant, hinausgehen und Parkgebühr nachwerfen zu müssen, finden alle als Zumutung.
3) Die ‚Optik': Viele sehen die strikte Vorgangsweise am Panoramaparkplatz als reine ‚Abzocke'. (Zitat: Dann gehe ich halt nach Kirchdorf)

Nun liegen 183 Unterschriften für einen Vorschlag von Richard Altenberger vor, den die SOLI als durchaus diskussionswürdig ansieht. Altenberger schlägt vor, die Gäste der Panorama Badewelt von der Parkgebühr auszunehmen.

Ziemlich problemlos ginge das mit einer Gratis-Parkkarte, die man beim Eintritt erhält und anschließend ins Auto legt.

Da in der Parkraumbewirtschaftung ein System , Gleiche und Gleichere' ersichtlich ist, sind wir doch zu der Überzeugung gekommen, dass Gemeindebürger in St. Johann in Tirol mit zweierlei Maßen behandelt werden.

Die SOLI stellt hiermit den Antrag, die Gäste der ‚Panorama Badewelt' mit einer Gratis Parkkarte, erhältlich an der Kassa, von der Parkgebühr auszunehmen."

Der Bürgermeister verliest diesen Antrag, welcher an die Wand des Sitzungszimmers projiziert wird.

Der Tenor der Diskussion geht dahin, dass „*leichte Adaptierungen*“ des neu beschlossenen Parkraumkonzepts der Marktgemeinde St. Johann in Tirol notwendig sind und im Laufe einer der nächsten Gemeinderatssitzungen auch beschlossen werden sollen. Die bezeichneten Änderungen sollen unterdessen im Straßenausschuss und Finanzausschuss vorberaten werden.

Zuweisung III. Eine Anfrage von Christine Bernhofer, ob Urnengräber bereits zu Lebzeiten „*reserviert*“ werden können, führt zu einer Zuweisung an den Kulturausschuss zur Vorberatung dieser Frage.

Das „JuZ“ in Fuldabrück. Johann Grander berichtet von einem Besuch von St. Johanner Jugendlichen samt Mitarbeiter/innen des „JuZ“ (Jugendzentrums) in der Partnergemeinde Fuldabrück.

Sitzbank. Manfred Kecht regt die Anbringung einer zweiten Sitzbank beim Spielplatz „*hinter dem Pfarrhof*“ an.

Dieses Protokoll enthält 19 Anlagen.

St. Johann in Tirol, 11. Juni 2013

Der Bürgermeister:

Der Schriftführer: Gemeinderäte:

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1, 2 und 5	P	1, 2 und 5
§53 Z1a 470x470		ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr Tagestarif EUR 2,-	
§54 470x230	120 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	
3		4
§52 Z13b 480		§52 Z13b 480
§54 470x230	ausgenommen	§54 470x230 ausgen. Mitarbeiter Badewelt
§54 470x150	8 m	§54 470x150 5,5 m

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

1 - PANORAMA BADEWELT

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2	P	1 und 2
§53 Z1a 470x470		ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§54 470x310	gebührenpflichtig Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr Tagestarif EUR 2,-	
§54 470x230	120 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	
3		
§52 Z13b 480		
§54 470x230	ausgenommen	
§54 470x150	10,5 m	

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

2 - NOTHEGGER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sowerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

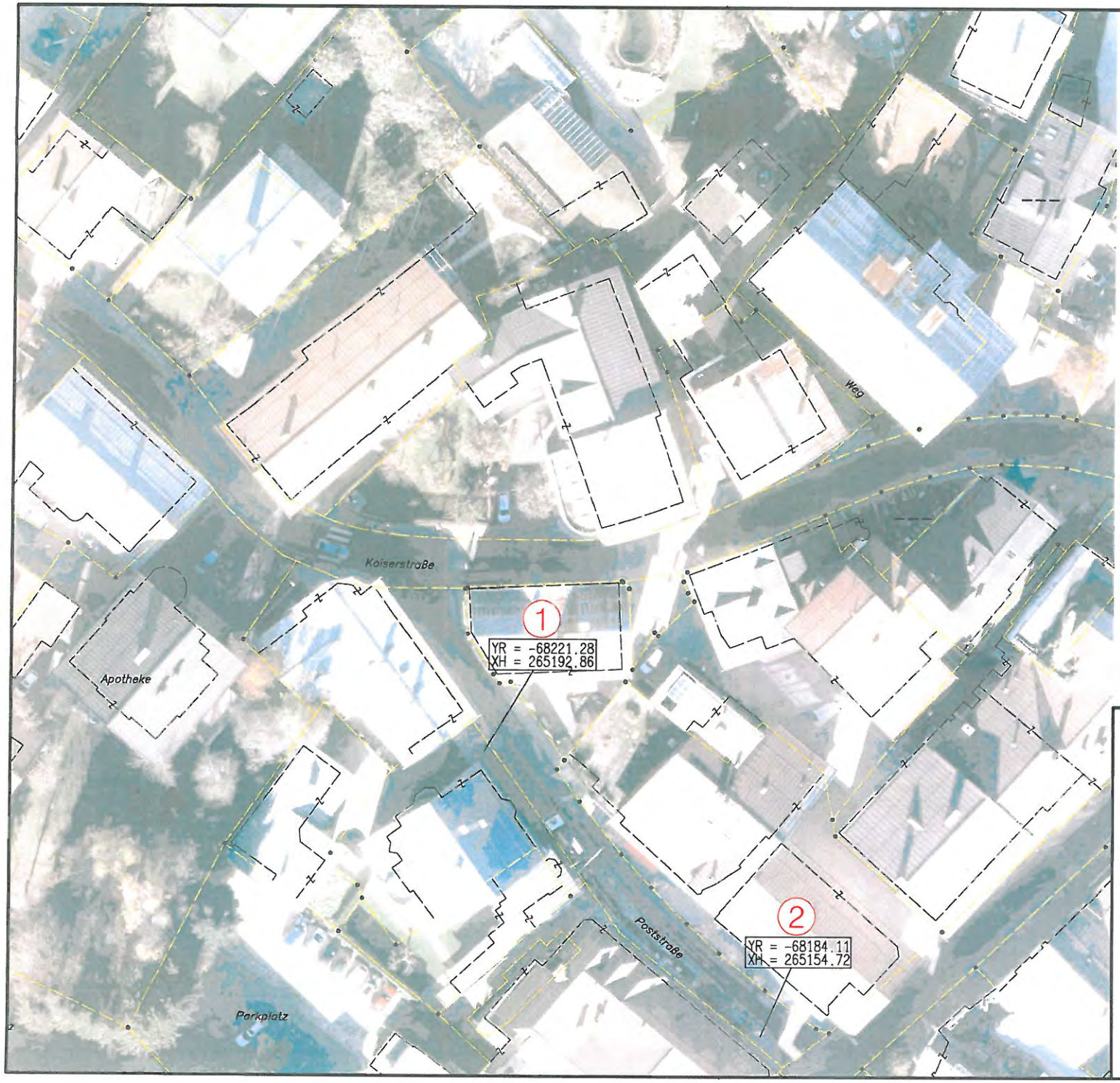

Pos.
StVO-§
Format

1

§52 Z13d
470x630

§54
470x230

2

§52 Z13e
470x470

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol	Einlage Nr. Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

3 - POSTSTRASSE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chh.at, h.hirschhuber@chh.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)	
1, 2 und 3	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	1, 2 und 3	
§52 Z13d 470x630		§52 Z13e 470x470	
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	§52 Z13e 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr		

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

4 - FISCHER-HERVIS

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2		
§52 Z13d 470x630		§52 Z13e 470x470
§54 470x230		

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

5 - KLAUSNER

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

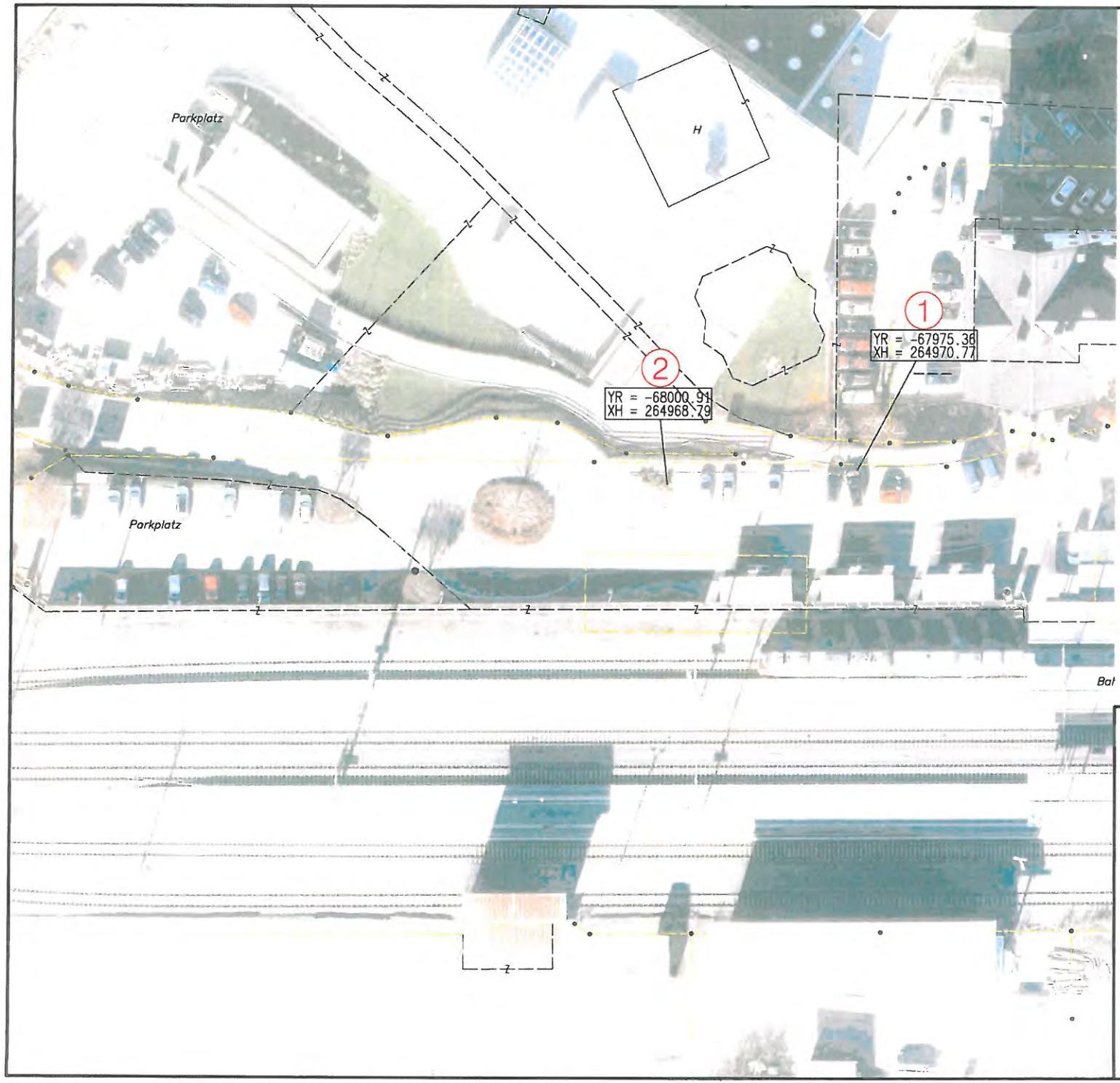

Pos.	StVO-§	Format
1	§52 Z13d	470x630
	§54	470x230
	§54	470x150

1 Anbringung parallel zum Fahrbahnrand

2 §52 Z13e 470x470

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

6 - BAHNHOF

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@chh.at, h.hirschhuber@chh.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 und 2		1 und 2
§52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 60 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr 30 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden	§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
		4
		§52 Z13d 470x630
		KURZPARKZONE gebührenpflichtig
		§54 470x230
		Parkdauer 60 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr
		§54 470x230
		30 Min. gebührenfrei Parkscheibe oder Leerticket verwenden
		§54 470x150
		13,5 m
5	3	
§52 Z13b 480	§52 Z13b 480	
§54 470x230	§54 470x230	
ausgenommen Berechtigte	ausgenommen	
§54 470x150	§54 470x150	
2,5 m	3 m	

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

7 - GEMEINDEAMT

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sawerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

Pos. StVO-§ Format	
1 und 3	
§52 Z13d 470x630	
§54 470x230	
2 und 4	
§52 Z13e 470x470	

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

8 - DECHANT WIESHOFERSTR.

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

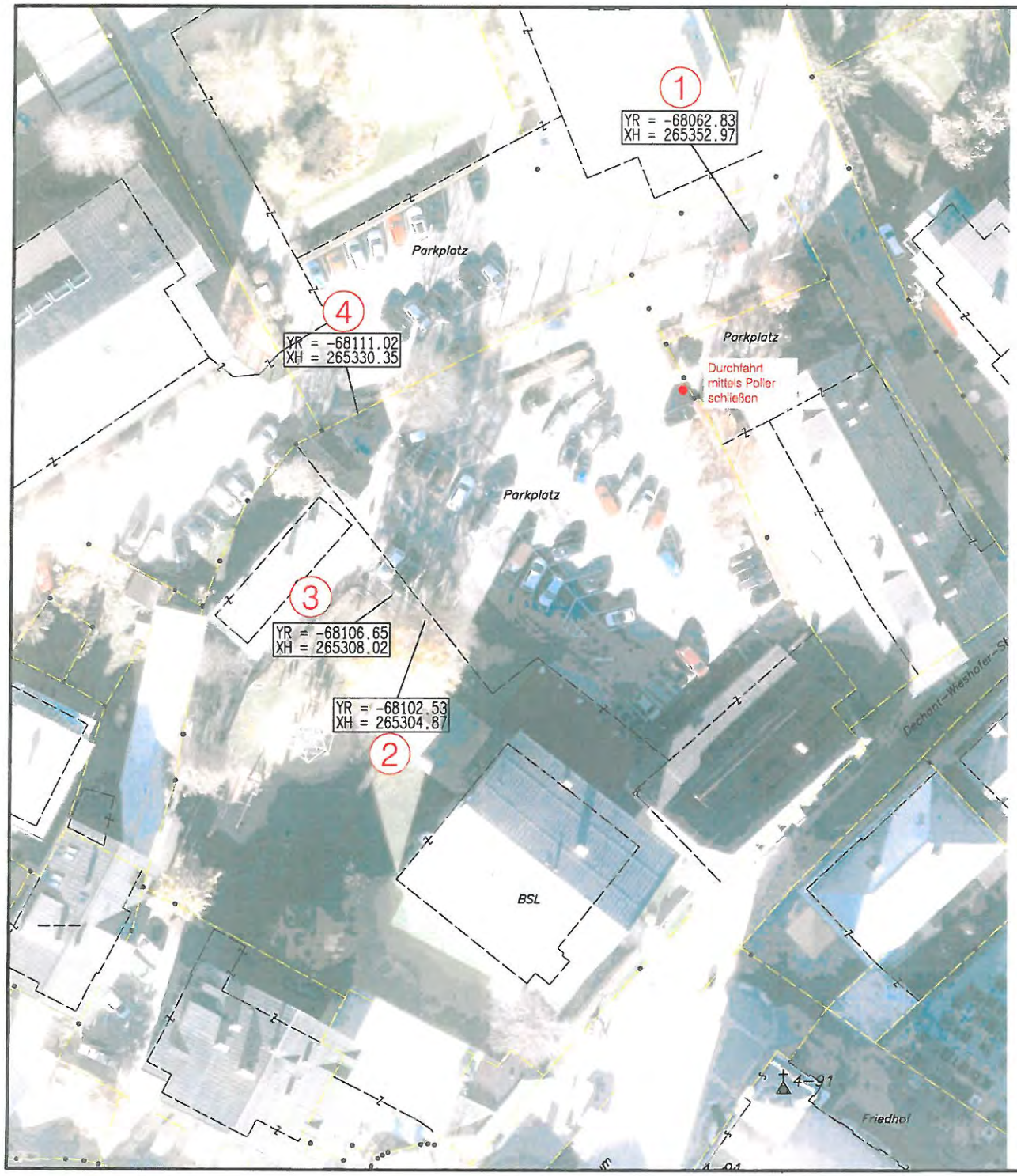

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 §52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE gebührenpflichtig	§52 Z13e 470x470
§54 470x230	Parkdauer 180 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
3 §52 Z13d 470x630	KURZPARKZONE 30 Min. gebührenfrei	
§54 470x230	Parkdauer 30 Min. Mo. - Fr. 8.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr	
§54 470x150	7,5 m	

2 §52 Z13b 480	
§54 470x230	ausgenommen
§54 470x150	3 m
4 §52 Z13d 470x630	ZONE Mo-Fr 6.30-18.00 Uhr außer an Feiertagen ausgen. Berechtigte
§54 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde
St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

9 - BTV UND VOLKSSCHULE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

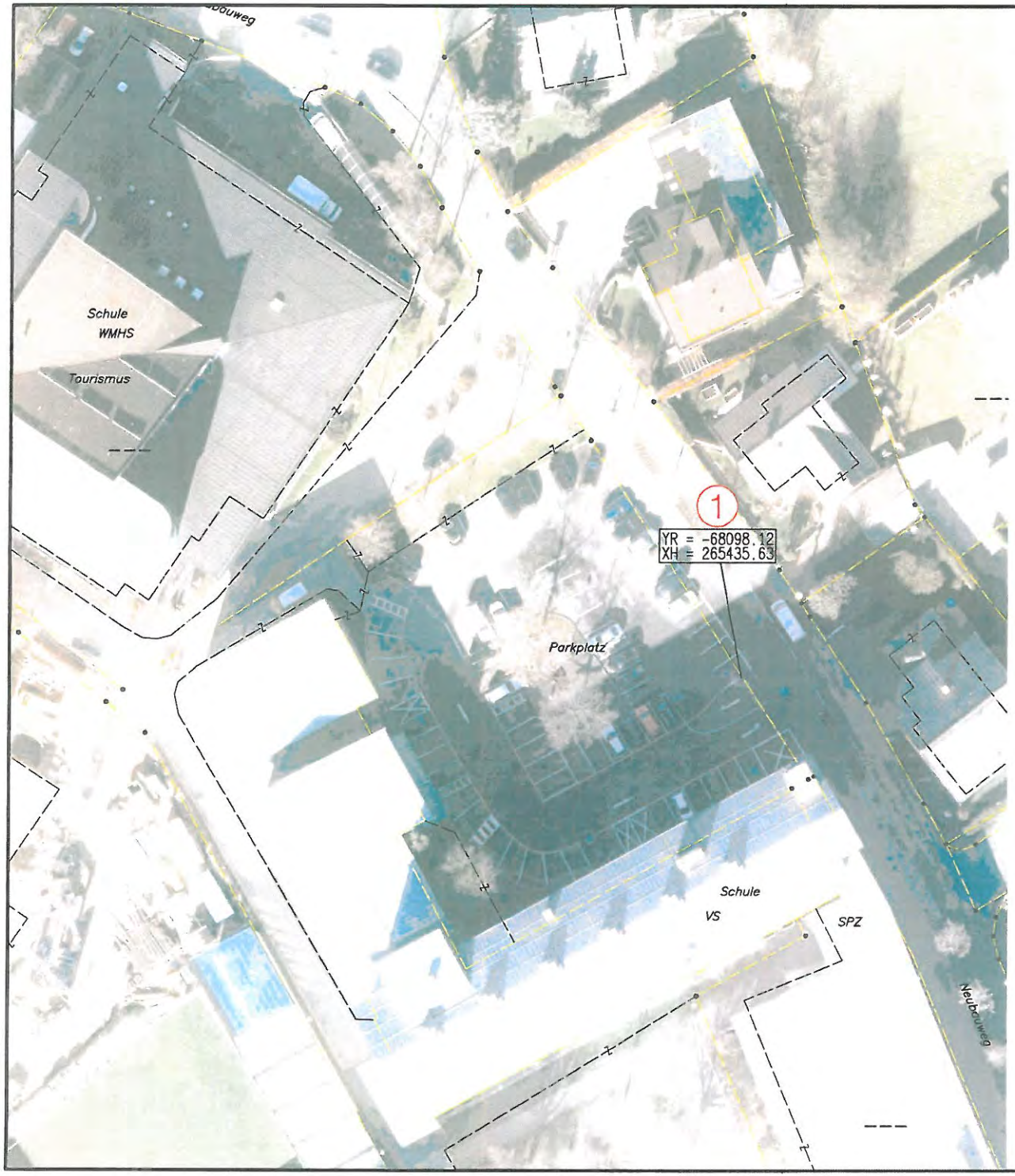

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1		
§52 Z13d 470x630		§52 Z13e 470x630
§52 Z13d 470x630		

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

10 - BRUNNENPARKPLATZ

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545 | Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at; h.hirschhuber@cnh.at

Pos. StVO-§ Format	Zufahrt zum Parkplatz	Parkplatz-Ausfahrt (Aufhebung hinterseitig)
1 §52 Z13d 470x630	ZONE Mo-Fr 6.30-18.00 Uhr außer an Feiertagen ausgen. Berechtigte	§52 Z13e 470x630 ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr
§52 Z13d 470x630	ZONE 1.12. - 31.3. 2.00 - 6.30 Uhr ausgenommen Berechtigte	

Die genauen Standorte der Verkehrszeichen sind in Form von Koordinaten im Landeskoordinatensystem im Plan eingetragen.

Die Verkehrszeichen sind grundsätzlich rechtwinklig zur Fahrtrichtung aufzustellen, ev. Ausnahmen sind eigens beschrieben.

Die Anpassung der Beschilderung am Parkplatz selbst ist nicht Gegenstand der Bearbeitung.

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Einlage Nr.

Ausfertigung

Parkraumbewirtschaftung Verordnungsplan

11 - HAUPTSCHULE

Datum	Plannr.	Bearbeiter
24.4.2013	St_Johann-Parken 2013	Hi/Hu

Lageplan M=1:500

HH VERKEHRSPLANUNG
Ingenieurbüro für Verkehrswesen
Huter - Hirschhuber OG
A-6060 Hall, Sewerstraße 3
Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6
email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at

B

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern

(im Folgenden: Gemeinde)

einerseits

und

1.
Herr Mag. (FH) Christian Daxer, geboren am 09.03.1976,
Bärnstetten 2, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Grundeigentümer)

sowie

2.

Frau Mag. Birgit Duschek, geboren am 22.01.1978,
Dahlienstraße 26, D-85521 Riemerling

(im Folgenden: Widmungsbegünstigter)

andererseits
wie folgt:

Präambel

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Der Grundeigentümer hat mit Schenkungsvertrag vom 18.05.2013 die aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Vermessung AVT ZT GmbH, zu GZ 91803/12 vom 15.01.2013 gebildete Gp. 6187/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 833 m², KG 82114 St. Johann in Tirol, an Frau Mag. Birgit Duschek, geb. 22.01.1978, (im Folgenden: Widmungsbegünstigter), veräußert.

Es ist beabsichtigt, die Gp. 6187/2 von derzeit Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Gemäß den Festlegungen des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung im Einzelfall grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

I. Geschäftsgrundlage

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung der Gp. 6187/2, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 833 m² in Bauland sowie der Rechtsgültigkeit des dazugehörigen vom Gemeinderat der Gemeinde zu beschließenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.
Der Widmungsbegünstigte muss den grundverkehrsrechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

II. Verwirklichung der Raumordnungsziele

1. Sicherung des Eigentumsüberganges an den Widmungsbegünstigten

1.1 Vorausgeschickt wird, dass die zu Punkt I. genannten Bebauungsgrundlagen ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Schenkungsvertrages vom 18.05.2013 für raumplanungsfachlich vertretbar angesehen werden.

1.2 Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage betrachteten Eigentumsüberganges an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstückes während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zweckes erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

2. Sicherstellung des Verwendungszweckes

2.1 Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht einzig und allein zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

2.2 Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich daher, umgehend, längstens jedoch binnen

Jahresfrist ab Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes für die Gp. 6187/2 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

2.3 Nach Fertigstellung des Wohnhauses hat der Widmungsbegünstigte binnen sechs Monaten den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen und die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

3. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

3.1 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Hauses** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Hauses geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.2 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen** des Hauses ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.3 Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung der Gemeinde und des Zuwiderhandelns gegen die in den Punkten 3.1 und 3.2 übernommene Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte während der gesamten Dauer der vertragswidrigen Vermietung oder einer sonstigen vertragswidrigen Nutzung zur Bezahlung einer **zusätzlichen** Konventionalstrafe in Höhe von monatlich EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der davon betroffenen Wohnnutzfläche, unabhängig von der gemäß Punkt 1.1 dieses Vertrages zu bezahlenden einmaligen

Konventionalstrafe. Eine Mäßigung dieser zusätzlichen Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich deren Verwendung gilt die Regelung des Punktes 1.2 sinngemäß.

3.4 Sofern dem Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen ein Verkauf des **ganzen** Hauses geplant ist, kann er an die Gemeinde das schriftliche und begründete Ansuchen stellen, ihn von der Verpflichtung des Punktes 4.1 (Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten) zu befreien.

3.5 Die vorgenannten Beschränkungen enden jedenfalls nach dem Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

4. Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten

4.1 Sowohl der Grundeigentümer als auch der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das bis zu Ablauf von 15 Jahren vom Tage der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an gerechnet befristete Vorkaufsrecht für die Gp. 6187/2 bzw. den für diese neu geschaffenen Grundbuchskörper ein. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter jedenfalls zum jeweiligen Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechtes, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

4.2 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

III. Sanktionen

1. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des jeweiligen Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche (bezogen auf den unbebauten Zustand); der Wertermittlungsmodus des Punkt 4.2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde darf die ihr aus der allfälligen Einhebung einer Konventionalstrafe zufließenden Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Festgehalten wird, dass die jeweiligen Fristen und Verpflichtungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten entsprechen.

2. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.

3. Die mit Errichtung dieses Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Umsetzung einzelner Vertragsbestimmungen, verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

4. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und ähnlicher Rechtsinstitute, einschließlich der laesioenormis im Sinne des § 934 ABGB.

5. Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, hat ausschließlich das Bezirksgericht Kitzbühel zu entscheiden.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in der für das Gst. 6187/2, GB 82114 St. Johann in Tirol zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Pkt. II. 1.3 dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

St. Johann in Tirol, am .....

..... (Grundeigentümer)

..... (Widmungsbegünstigter)

.....

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

RECHTSANWÄLTE

DR. HORST BRUNNER DR. EMILIO STOCK

MAG. GERHARD ENDSTRASSER

A-6370 Kitzbühel – Jochberger Straße 98 – Telefon 05356 / 727 28, 727 29 – Telefax 05356 / 727 30

C

ANBOT AUF ABSCHLUSS EINES DIENSTBARKEITSVERTRAGES

Für den Fall, dass für das gemäß Vermessungsplan GZ 91803/12 der Vermessung AVT ZT GmbH vom 15.01.2013 neu zu bildende Gst 6187/2 eine rechtskräftige Umwidmung als Bauland erzielt werden kann, bietet Herr Mag. (FH) Christian Daxer, geb. am 9.3.1976, der Marktgemeinde St. Johann i.T. den Abschluss des nachstehenden Dienstbarkeitvertrages an:

DIENSTBARKEITSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

a) der pol. Marktgemeinde St. Johann i.T., 6380 St. Johann i.T., und
b) Herrn Mag. (FH) Christian Daxer, geb. am 9.3.1976, 6380 St. Johann i.T., Bärnstetten Nr. 2, andererseits,

wie folgt:

Alle in diesem Vertrag vorkommenden Grundstücksnummern und Einlagezahlen betreffen das Grundbuch 82114 St. Johann i.T.

I.
Eigentumsverhältnisse

Herr Mag. (FH) Christian Daxer, geb. am 9.3.1976, ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 90258, zu deren Gutsbestand das Gst 6187 gehört.
Mit Vermessungsplan der Vermessung AVT ZT GmbH zu GZ 91803/12 wurde das Gst 6187 geteilt in die Gste 6187/2 und 6187/1.

II.
Rechtseinräumung

Herr Mag. (FH) Christian Daxer, geb. am 9.3.1976, räumt der Marktgemeinde St. Johann i.T. das Recht der Erstellung und des Betriebes einer Langlaufloipe und eines Loipeneinstieges auf Gst 6187/1 entlang des Magerhennmühlbaches (max. Abstand vom Böschungsrand 3 m) gemäß der diesem Vertrag angeschlossenen Planskizze ein.
Dieses Recht beinhaltet insbesondere

- das Ziehen einer Loipenspur in der Zeit von November bis März bei ausreichender Schneedecke mit einer maximalen Breite von 3 m auf maschinelle Art,
- das Errichten eines Loipeneinstieges in Form einer Loipenspur mit einer maximalen Breite von 6 m und auf einer maximalen Länge von 10 m.

Die Dienstbarkeitsberechtigte nimmt diese Rechtseinräumung dankend an.

III.
Einschränkungen

Es ist dem Eigentümer des dienstbaren Grundstückes 6187/1 trotz bestehender Dienstbarkeitseinräumung erlaubt, auf der betroffenen Loipentrasse Leitungen zu verlegen, ohne dass dafür die Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten notwendig ist.
Der jeweilige Eigentümer der dienstbaren Grundstücksfläche verpflichtet sich jedoch in einem solchen Falle, die Trasse vor Beginn der Wintersaison so herzustellen, dass die Ausübung des eingeräumten Dienstbarkeitsrechtes ohne Einschränkungen möglich ist.

IV.
Gegenleistung

Ein Entgelt für die Einräumung des Dienstbarkeitsrechtes ist nicht zu leisten.

V.
Schadenersatzansprüche

Der jeweilige Betreiber der Loipe hat den Eigentümer des Gstes 6187/1 im Falle der Inanspruchnahme aus Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen, welche aus dem Loipenbetrieb resultieren, vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI.
Verpflichtungen

Die Marktgemeinde St. Johann i.T. verpflichtet sich, die dienstbare Trasse innerhalb von 14 Tagen nach der Schneeschmelze von allen von dieser aufgebrachten Gegenständen (z.B. Hinweisschildern) zu befreien.

VII.
Rechts- und Besitznachfolger

Die Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Seiten des Dienstbarkeitsbestellers auf Rechts- und Besitznachfolger über.

VIII.
Aufsandung

Sohin willigen die Vertragsparteien im Grundbuch 82114 St. Johann i.T. in die Vornahme folgender Grundbuchshandlung:

In EZ 90258:
Ob Gst 6187/1 in die Einverleibung der Dienstbarkeit der Führung und des Betriebes einer Langlaufloipe gemäß Punkt II. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde St. Johann i.T.

ST. JOHANN i.T., AM 18.5.2013

Katharina Daxer

RECHTSANWÄLTE

DR. HORST BRUNNER DR. EMILIO STOCK

MAG. GERHARD ENDSTRASSER

A-6370 Kitzbühel – Jochberger Straße 98 – Telefon 05356 / 727 28, 727 29 – Telefax 05356 / 727 30

D

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen:

1. Frau Mag. Birgit Duschek, geb. am 22.1.1978, 6380 St. Johann i.T., Bärnstetten Nr. 2, einerseits und

2. der pol. Marktgemeinde St. Johann i.T., 6380 St. Johann i.T., andererseits,

wie folgt:

I.
Vorausbemerkungen

Es ist beabsichtigt, dass Frau Mag. Birgit Duschek, geb. am 22.1.1978, Eigentümerin des mit Vermessungsplan GZ AVT ZT GmbH vom 15.1.2013 neu gebildeten Gstes 6187/2 aus Gst 6187 vorgetragen in EZ 90258 Grundbuch 82114 St. Johann i.T. im Ausmaß von 833 m2 wird.

II.
Grundstücksabtretung

Für den Fall, der rechtskräftigen Umwidmung weiterer Grundstücke aus Gst 6187/1 (derzeit im Eigentum des Herrn Mag. (FH) Christian Daxer, geb. am 9.3.1976) sowie Gst 6208, Grundbuch 82114 St. Johann i.T., in Bauland verpflichtet sich Frau Mag. Birgit Duschek eine Grundstücksfläche von 104 m2 aus Gst 6187/2 zur Verbreiterung des Weges Gst 6186/1 gemäß Einzeichnung im Vermessungsplan GZ 91803/12 der AVT ZT GmbH an die Marktgemeinde St. Johann i.T. unentgeltlich abzutreten.

Diese Verpflichtung geht auf Seiten der Frau Mag. Birgit Duschek, geb. am 22.1.1978, auf Rechts- und Besitznachfolger über.

III.
Kosten, Gebühren

Sämtliche mit der Eigenmachung dieser Grundstücksfläche entstehenden Kosten, Gebühren, Abgaben und Steuern, wie z.B. Vermessungskosten, Kosten der Urkundenerstellung u.a. trägt die Marktgemeinde St. Johann i.T.

ST. JOHANN I.T., AM 18.5.2013

Birgit Durnbek

RAUMORDNUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde St. Johann in Tirol

Bahnhofstraße 5, 6380 St. Johann in Tirol
vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderatsmitgliedern

(im Folgenden: Gemeinde)

einerseits

und

1.
Herr Peter Patrik Treichl, geboren am 12.02.1986,
Reitham 4, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Grundeigentümer)

sowie

2.

Herr Christopher Treichl, geboren am 02.06.1990,
Reitham 4, 6380 St. Johann in Tirol

(im Folgenden: Widmungsbegünstigter)

andererseits
wie folgt:

Präambel

Gemäß § 33 Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 (TROG 2011) haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes anzustreben. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden gesetzlich ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist.

Der Grundeigentümer hat gemäß Punkt V des notariellen Übergabevertrages vom 10.12.2012 die aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Markus Rehbichler, zu GZ 2107b/13 vom 24.04.2013 gebildete Gp. 1916/7, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 750 m², KG 82114 St. Johann in Tirol, an Herrn Christopher Treichl, geb. 02. 06. 1990, (im Folgenden: Widmungsbegünstigter), unentgeltlich überlassen.

Es ist beabsichtigt, die Gp. 1916/7 von derzeit Freiland in Bauland zu widmen, um dem Widmungsbegünstigten als Grundeigentümer die Errichtung eines Wohnhauses zur Deckung des ganzjährigen Wohnbedarfs zu ermöglichen.

Gemäß den Festlegungen des geltenden örtlichen Raumordnungskonzeptes (samt Erläuterungen zum Plan) ist im gegenständlichen Bereich eine Baulandwidmung im Einzelfall grundsätzlich zulässig, sofern die darin festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes und Erfüllung des gesetzlichen Auftrages schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere, aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

I. Geschäftsgrundlage

Unter der Bedingung der rechtskräftigen Widmung der Gp. 1916/7, KG 82114 St. Johann in Tirol, im Ausmaß von 750 m² in Bauland sowie der Rechtsgültigkeit des dazugehörigen vom Gemeinderat der Gemeinde zu beschließenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans verpflichten sich der Grundeigentümer und der Widmungsbegünstigte zur Erfüllung der nachstehend übernommenen Vertragsbestimmungen.
Der Widmungsbegünstigte muss den grundverkehrsrechtlichen Erfordernissen gerecht werden.

II. Verwirklichung der Raumordnungsziele

1. Sicherung des Eigentumsüberganges an den Widmungsbegünstigten

1.1 Vorausgeschickt wird, dass die zu Punkt I. genannten Bebauungsgrundlagen ausschließlich aufgrund des der Gemeinde vorgelegten Verbücherungs- und Aufsandungsvertrages vom 24.05.2013 für raumplanungsfachlich vertretbar angesehen werden.

1.2 Zur Sicherstellung dieses als Widmungsgrundlage betrachteten Eigentumsüberganges an den allein durch die gegenständliche Baulandwidmung begünstigten Erwerber bzw. Rechtsnachfolger des derzeitigen Grundeigentümers verpflichten sich diese, gleichzeitig mit diesem Vertrag ein verbücherungsfähiges Ranganmerkungsgesuch für die beabsichtigte Veräußerung zu unterfertigen, dessen einzige Ausfertigung die Gemeinde oder der von dieser bestellte Rechtsbeistand erhält. Der von der Gemeinde benannte Rechtsbeistand wird vom Grundeigentümer ausdrücklich ermächtigt, dieses Gesuch in seinem Vollmachtsnamen zu verbüchern. Es herrscht Einvernehmen, dass von dieser Ranganmerkung ausschließlich zur Verbücherung des Eigentumsrechtes für den Widmungsbegünstigten Gebrauch gemacht werden darf. Nur zu diesem Zwecke ist die Gemeinde verpflichtet, den Rangordnungsbeschluss zur Verfügung zu stellen.

1.3 Sollte eine Verbücherung der Veräußerung des in Rede stehenden Grundstückes während der Laufzeit dieser bücherlichen Ranganmerkung nicht stattfinden, so hat der Grundeigentümer unaufgefordert die zur Erfüllung des genannten Zweckes erforderlichen weiteren Ranganmerkungen unter Beachtung der obigen Kriterien herbeizuführen.

2. Sicherstellung des Verwendungszweckes

2.1 Die Bauführung auf dem umzuwidmenden Grundstück ist aus raumplanungsfachlicher Sicht einzig und allein zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des Widmungsbegünstigten und seiner Familienmitglieder vertretbar.

2.2 Der Widmungsbegünstigte verpflichtet sich daher, umgehend, längstens jedoch binnen Jahresfrist ab Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes für die Gp. 1916/7 ein Bauansuchen einzubringen, das dem Widmungszweck (Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht.

2.3 Nach Fertigstellung des Wohnhauses hat der Widmungsbegünstigte binnen sechs Monaten den Hauptwohnsitz dorthin zu verlegen und die entsprechenden melderechtlichen Vorschriften zu erfüllen.

3. Sicherstellung der Nutzung durch den Widmungsbegünstigten

3.1 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung des **ganzen Hauses** ist, weil mit den Raumordnungszielen nicht vereinbar, grundsätzlich unzulässig. Sie ist allerdings nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde dann zulässig, wenn dem Widmungsbegünstigen die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (zB aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen eine Vermietung des ganzen Hauses geplant ist. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.2 Eine Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung von **Teilen** des Hauses ist gleichfalls erst nach vorheriger Einholung der Zustimmung der Gemeinde zulässig. Die Gemeinde kann eine derartige Zustimmung auch dann erteilen, wenn dem Widmungsbegünstigten zwar die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes zumutbar ist, aber die Vermietung oder eine andere entgeltliche Weitergabe der Nutzung nicht mehr als 50% (fünfzig Prozent) der vorhandenen Wohnnutzfläche betrifft. Das Ansuchen um Zustimmung ist an die Gemeinde schriftlich zu stellen und entsprechend zu begründen.

3.3 Für den Fall des Nichtvorliegens der erforderlichen Zustimmung der Gemeinde und des Zuwiderhandelns gegen die in den Punkten 3.1 und 3.2 übernommene Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte während der gesamten Dauer der vertragswidrigen Vermietung oder einer sonstigen vertragswidrigen Nutzung zur Bezahlung einer **zusätzlichen** Konventionalstrafe in Höhe von monatlich

EUR 10,00 (Euro zehn) pro Quadratmeter der davon betroffenen Wohnnutzfläche, unabhängig von der gemäß Punkt 1.1 dieses Vertrages zu bezahlenden einmaligen Konventionalstrafe. Eine Mäßigung dieser zusätzlichen Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen. Hinsichtlich deren Verwendung gilt die Regelung des Punktes 1.2 sinngemäß.

3.4 Sofern dem Widmungsbegünstigten die Aufrechterhaltung des Hauptwohnsitzes nicht weiter zumutbar ist (z.B. aufgrund finanzieller Engpässe, geänderter Lebensumstände und ähnliches) und infolgedessen ein Verkauf des **ganzen** Hauses geplant ist, kann er an die Gemeinde das schriftliche und begründete Ansuchen stellen, ihn von der Verpflichtung des Punktes 4.1 (Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten) zu befreien.

3.5 Die vorgenannten Beschränkungen enden jedenfalls nach dem Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages.

4. Sicherstellung des Verbleibes im Eigentum des Widmungsbegünstigten

4.1 Sowohl der Grundeigentümer als auch der Widmungsbegünstigte räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger der Gemeinde das bis zu Ablauf von 15 Jahren vom Tage der allseitigen Unterfertigung dieses Vertrages an gerechnet befristete Vorkaufsrecht für die Gp. 1916/7 bzw. den für diese neu geschaffenen Grundbuchskörper ein. Die Gemeinde ist berechtigt, dieses Vorkaufsrecht ungeachtet der Kaufanbote Dritter jedenfalls zum jeweiligen Verkehrswert auszuüben. Der Verkehrswert ist durch ein Gutachten eines von der Gemeinde auf Kosten des Widmungsbegünstigten zu bestellenden gerichtlich beeideten Sachverständigen festzustellen. Die Gemeinde nimmt die Rechtseinräumung bezüglich des Vorkaufsrechtes, welches grundbücherlich sicherzustellen ist, hiermit an.

4.2 Bei der Ermittlung des Verkehrswertes ist jedoch abweichend vom Liegenschaftsbewertungsgesetz der zu ermittelnde Grundanteil nicht dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend, sondern nach den Richtlinien des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes (angemessene Grundstückskosten) zu bewerten. Der Gebäudewertanteil ist hingegen dem tatsächlichen Verkehrswert entsprechend anzusetzen.

III. Sanktionen

1. Für den Fall des Zuwiderhandelns gegen die mit diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen verpflichtet sich der Widmungsbegünstigte zur Bezahlung einer Konventionalstrafe in Höhe von 20% (zwanzig Prozent) des jeweiligen Verkehrswertes der vertragsgegenständlichen Grundfläche (bezogen auf den unbebauten Zustand); der Wertermittlungsmodus des Punkt 4.2 gilt sinngemäß. Eine Mäßigung dieser Konventionalstrafe wird einvernehmlich ausgeschlossen.

2. Die Gemeinde darf die ihr aus der allfälligen Einhebung einer Konventionalstrafe zufließenden Mittel ausschließlich zur Verwirklichung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes verwenden.

IV. Schlussbestimmungen

1. Festgehalten wird, dass die jeweiligen Fristen und Verpflichtungen den wirtschaftlichen Verhältnissen des Grundeigentümers und des Widmungsbegünstigten entsprechen.

2. Die allfällige Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen lässt die übrigen unberührt; an die Stelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen treten solche, die dem Zweck dieser Bestimmungen so weit wie möglich Rechnung tragen.

3. Die mit Errichtung dieses Vertrages und seiner Durchführung, einschließlich der Umsetzung einzelner Vertragsbestimmungen, verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gemeinde.

4. Die Vertragsteile verzichten auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen Irrtums, List, Zwang und ähnlicher Rechtsinstitute, einschließlich der laesioenormis im Sinne des § 934 ABGB.

5. Über Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis, auch über dessen Zustandekommen und Gültigkeit, hat ausschließlich das Bezirksgericht Kitzbühel zu entscheiden.

V. Aufsandungserklärung

Die Vertragsteile erteilen sohin ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund dieses Vertrages in der für das Gst. 1916/7, GB 82114 St. Johann in Tirol zu eröffnenden Grundbuchseinlage das Vorkaufsrecht bis ..... gemäß Pkt. II. 1.3 dieses Vertrages für die Marktgemeinde St. Johann in Tirol einverleibt wird.

St. Johann in Tirol, am .....

..... (Grundeigentümer)

..... (Widmungsbegünstigter)

.....

(Für die Gemeinde) (gefertigt aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom.....)

7

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde St. Johann in Tirol**, vertreten durch den Bürgermeister und zwei Gemeinderäte, einerseits, und
2. der **prot. Fa. Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG**, FN 353521i, Kronthalerstraße 4, 6330 Kufstein, in folgendem kurz „Widmungsbegünstigte" genannt, andererseits,

wie folgt:

I.

Gemäß § 33 TROG 2011 haben die Tiroler Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung anzustreben, dazu gehört unter anderem die Sicherung ausreichender Grundflächen für gewerbliche und industrielle Zwecke. Zur Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages werden die Gemeinden ermächtigt, privatrechtliche Vereinbarungen mit Grundeigentümern abzuschließen, wobei die Einhaltung dieser Verträge auf geeignete Weise sicherzustellen ist. Zur Umsetzung dieser Vorgaben schließen nunmehr die Vertragsteile die vorliegende, insbesondere aber nicht ausschließlich auf § 33 TROG 2011 gestützte Vereinbarung.

II.

Im Bereich der dieser Vereinbarung beiliegenden Entwürfe des Dipl.-Ing. Erich Ortner für die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St. Johann in Tirol (27.05.2013, Zl. oerkSJT_02 Hoteldorf, ***Beilage 1***) und des Flächenwidmungsplanes (27.05.2013, flwstjt06_2013_Alpenressort.dwg, ***Beilage 2***) auf Grundflächen aus den Liegenschaften EZ 90012, EZ 976, EZ 2189 und EZ 333, je KG 82114 St. Johann in Tirol, beabsichtigt die Fa. Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG die Errichtung einer Tourismusanlage (Hoteldorf) mit zentralem Versorgungsgebäude und ca. 123 Betten, untergebracht in 14 Chalets und 1 Appartementhaus.

Die Liegenschaft EZ 976 KG 82114 St. Johann in Tirol steht bereits im Eigentum der Widmungsbegünstigten, hinsichtlich der übrigen betroffenen Liegenschaften bzw. Teilen

derselben besteht für den Fall der Rechtskraft der angestrebten Änderung des ÖROK und des Flächenwidmungsplanes Einigkeit mit den jeweiligen Eigentümern über den Eigentumserwerb durch die Widmungsbegünstigte.
Aus betriebsökonomischen Erfordernissen bzw. zur Sicherstellung einer nachhaltigen wirtschaftlichen Betriebsführung hat die Widmungsbegünstigte weiters beantragt, im Bereich der Tourismusanlage die Schaffung von 4 (vier) Freizeitwohnsitzen gemäß § 13 Abs. 3 TROG 2011 für zulässig zu erklären.

III.

Die Schaffung qualitativ hochwertiger Tourismusbetriebe ist als eine der Voraussetzungen für die Erhaltung und Weiterentwicklung des Tourismusstandortes St. Johann in Tirol als im öffentlichen Interesse gelegen anzusehen. Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol sichert daher zu, nach Ablauf von 3 (drei) Jahren ab Fertigstellung und Inbetriebnahme der vereinbarungsgegenständlichen Anlage 4 (vier) von der Widmungsbegünstigten zu benennende Chalets mit je einer Wohneinheit als Freizeitwohnsitze zu widmen.
Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, daß die Tourismusanlage durch die o.a. 3 (drei) Jahre hindurch zu den branchenüblichen Öffnungszeiten als Gastgewerbebetrieb der Vier-Stern-Kategorie geführt wird. Unter einem Vier-Stern-Betrieb wird hier jene Vier-Stern-Kategorie verstanden, wie sie in dem von der Wirtschaftskammer Österreich (Fachverband Hotellerie) beschriebenen Verfahren zur Hotelklassifizierung 2010-2014 (Fassung vom 15.04.2013) definiert ist: erstklassige Ausstattung, d.h. großzügige Raumflächen mit qualitativ hochwertiger, zeitgemäßer Ausstattung, guter Schallschutz, vor allem in der Ferienhotellerie oft umfangreiches betriebliches Angebot, wie Wellness, Sport, Gastronomie und Seminareinrichtungen, sowie hohes Dienstleistungsniveau.

IV.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß geringfügige Flächenanpassungen und/oder Änderungen an der derzeit projektierten Bettenanzahl keinen Einfluß auf den Bestand dieser Vereinbarung haben.
Festgehalten wird, daß die Marktgemeinde St. Johann in Tirol hinsichtlich der Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung für die künftige Zulässigkeitserklärung von 4 (vier) Freizeitwohnsitzen keine Gewähr leisten kann. Sie

gewährleistet allerdings hinsichtlich der 4 (vier) vereinbarungsgegenständlichen Freizeitwohnsitze die Beibehaltung der im § 13 Abs. 3, letzter Satz, TROG 2011 formulierte Zulässigkeitsvoraus-setzung betreffend den höchstzulässigen prozentuellen Anteil an Freizeitwohnsitzen an der Gesamtzahl der Wohnungen in der Marktgemeinde St. Johann in Tirol.

V.

Für sämtliche Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Kitzbühel zuständigen Gerichtes vereinbart.
Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Berechtigungen und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung beiderseits auf Rechtsnachfolger zu überbinden.
Dieser Vereinbarung liegt der Beschluß des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 11. Juni 2013 zugrunde.

06/BB-11 549VER(13)

St. Johann in Tirol, am

Marktgemeinde St. Johann in Tirol, vertreten durch

Kitz Alpen Resort – Berglehen 21 GmbH & Co KG

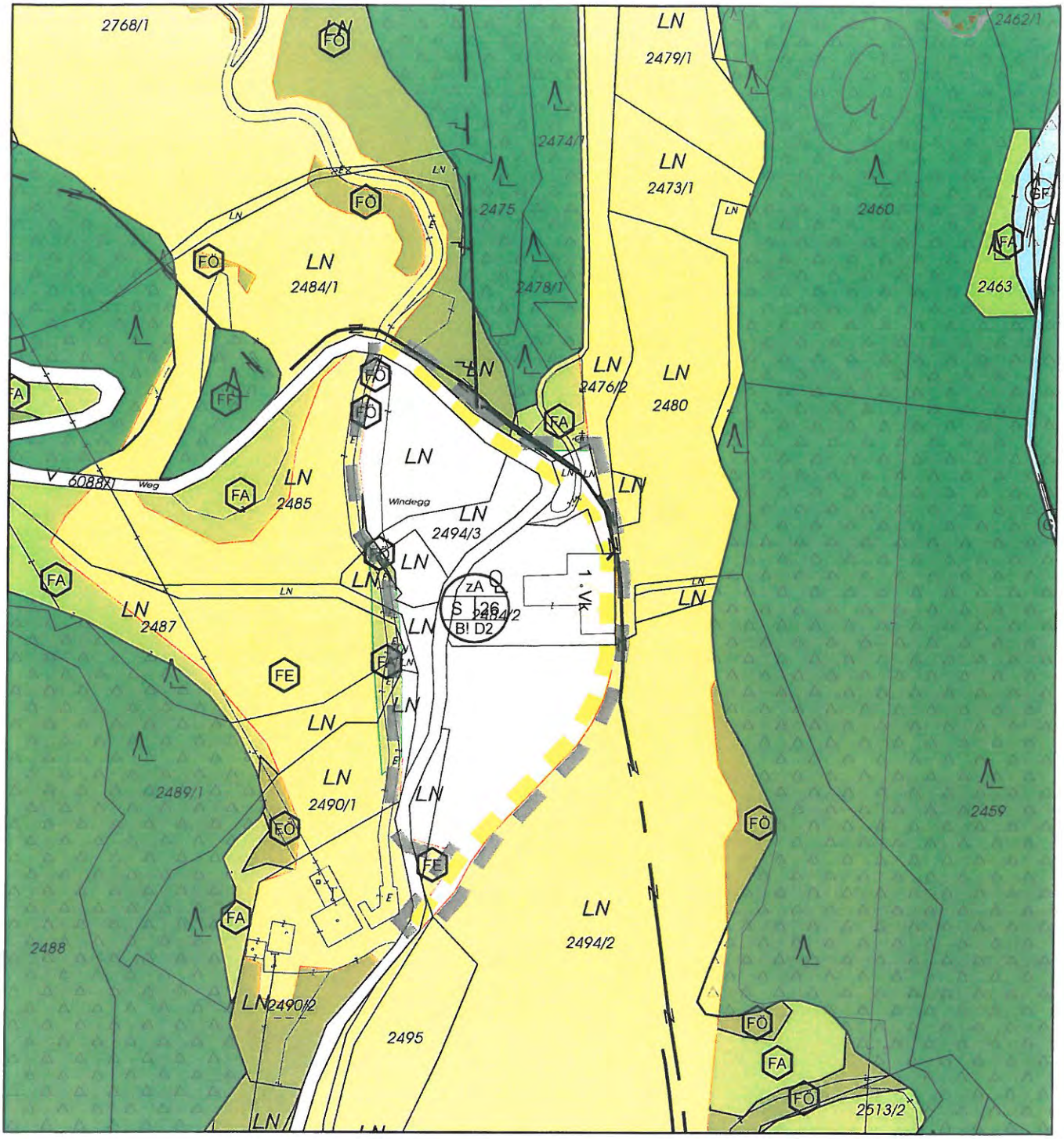

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol:

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für eine Sondernutzung im Bereich der Gp. 2484/1, 2484/2, 2494/2, 2489/1, 6088/1, 2494/3, 2485, 2487, 2490/1, 2491, 2484/4, .298, 6073/1 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer S26, der Zeitstufe ZA und der Baudichtestufe D2 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.
Festlegungen der Indexziffer S26: Hoteldorf
Zusätzliche Verkehrsmaßnahmen:
1-SK: Verlegung des Erschließungsweges im Bereich der Hotelanlage (Gp. 2484/2, 5794/1, 2494/2, 6088/1, 2494/3, 2485, 2480, 2484/4) und Sicherstellung eines ausreichenden Zufahrt im Bereich des Zufahrtsweges.

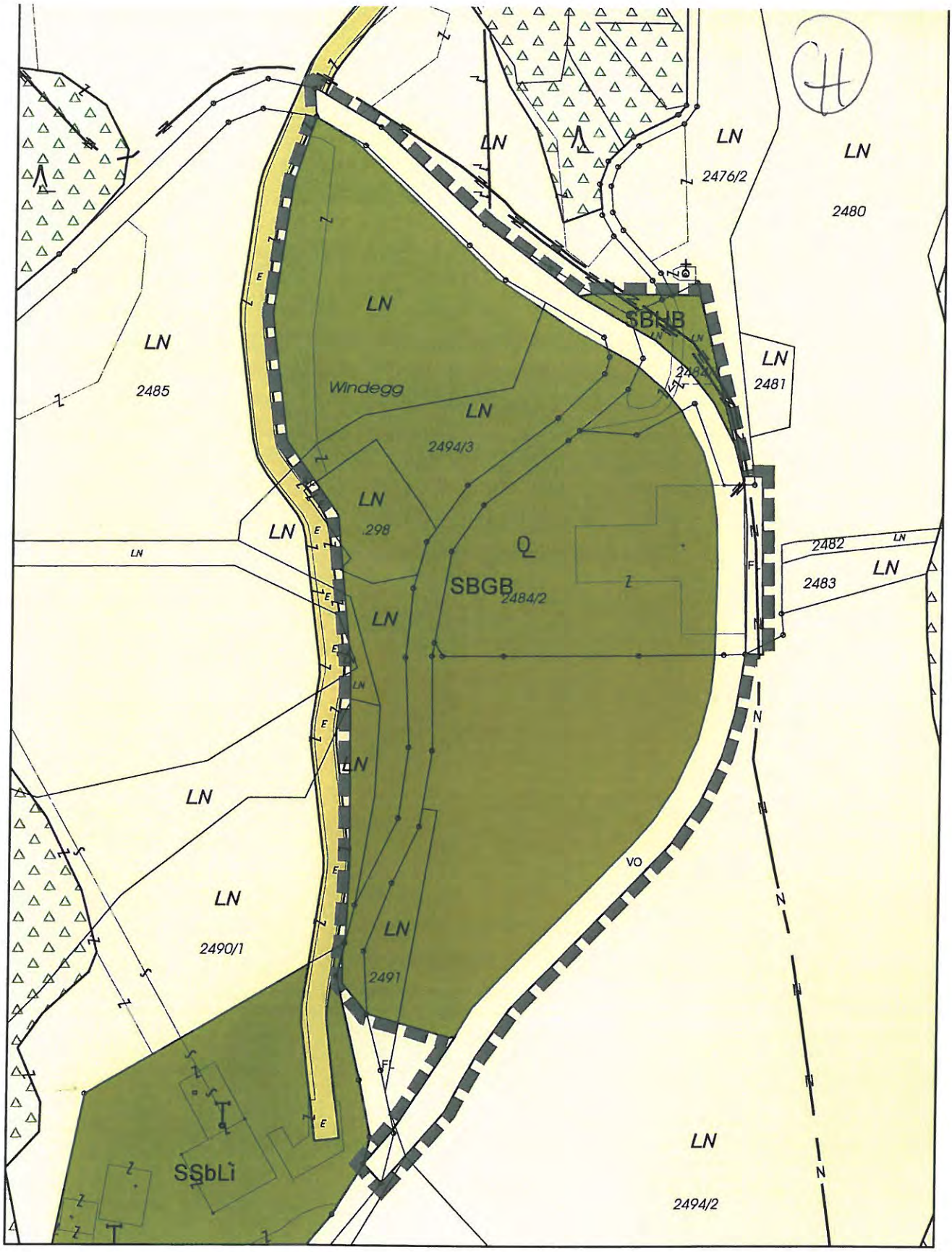

1) Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 2484/2, 2494/2, 2489/1, 6088/1, 2494/3, 2485, 2487, 2490/1, 2491, 2484/4, .298 von derzeit Freiland bzw. Sonderfläche "Gasthaus" bzw. Kenntlichmachung Straßenverlauf in Sonderfläche "Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen - Hoteldorf" (SGBG) gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011.
2) Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 2484/1, 2484/4, 6088/1 und 6073/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche "Gastgewerbebetrieb zur Beherbergung von Gästen - Hoteldorf" (SGBG) gemäß § 43 Abs.1 lit. a TROG 2011.
3) Umwidmung von Teilflächen der Parzellen 2494/2, 2480, 2476/2 KG St.Johann i.T. von derzeit Sonderfläche "Gasthaus" in Freiland (FL) gemäß § 41 TROG 2011.
4) Kenntlichmachung des Straßenverlaufes für den örtlichen Verkehr der Gemeinde (VO) im Bereich der Parzellen 2484/2, 5794/1, 2494/2, 6088/1, 2494/3, 2485, 2480, 2484/4 KG St. Johann in Tirol gemäß § 53 Abs. 1 lit. a TROG 2011.

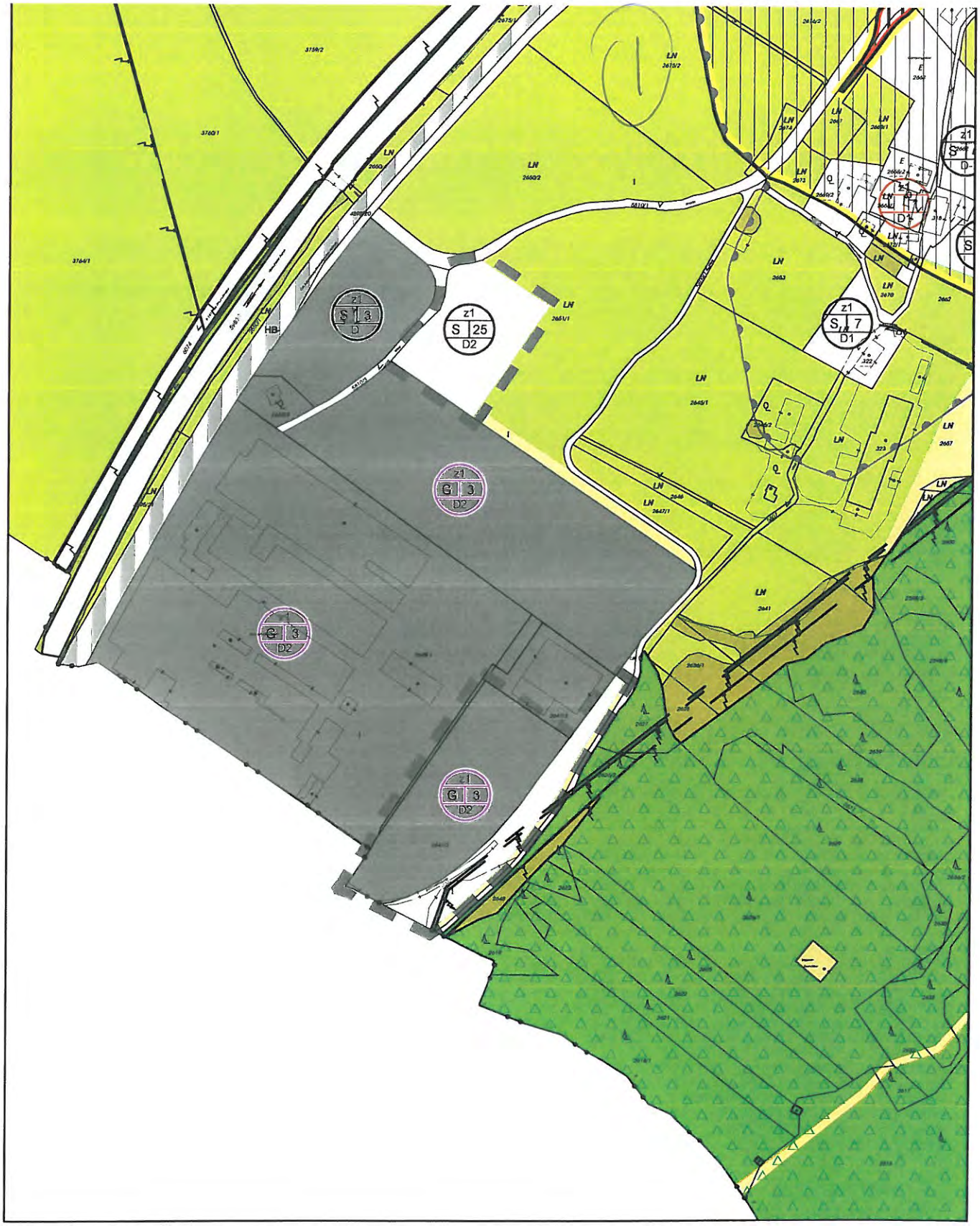

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Sondernutzung im Bereich der Gp. 2651/1 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer S25, der Zeitstufe "Z1" und der Dichtestufe "D2" gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol. Festlegungen der Indexziffer S25: Verwaltungsgebäude Industriegebiet FRITZ EGGER GmbH & Co. OG

2) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für gewerblich-industrielle Nutzung im Bereich der Gp. 2647/2 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer G3, der Zeitstufe "Z1" und der Dichtestufe "D2" gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol. Festlegungen der Indexziffer G3: Reine Industriebetriebe

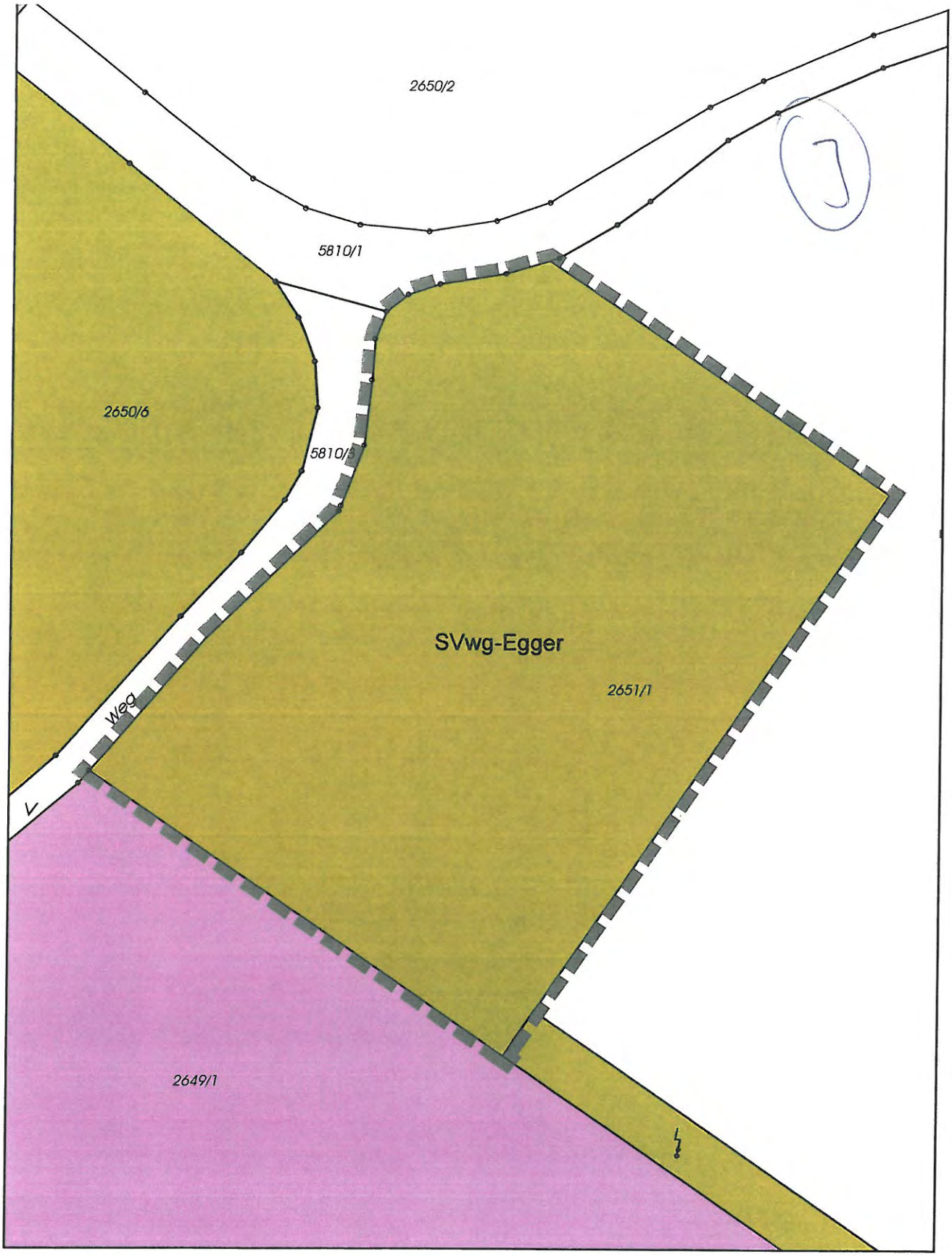

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 2651/1 KG St.Johann i.T. von derzeit Freiland in Sonderfläche "Verwaltungsgebäude Industriegebiet FRITZ EGGER GmbH & Co. OG" (SVwg-Egger) gemäß § 43 Abs. 1 lit.a TROG 2011.

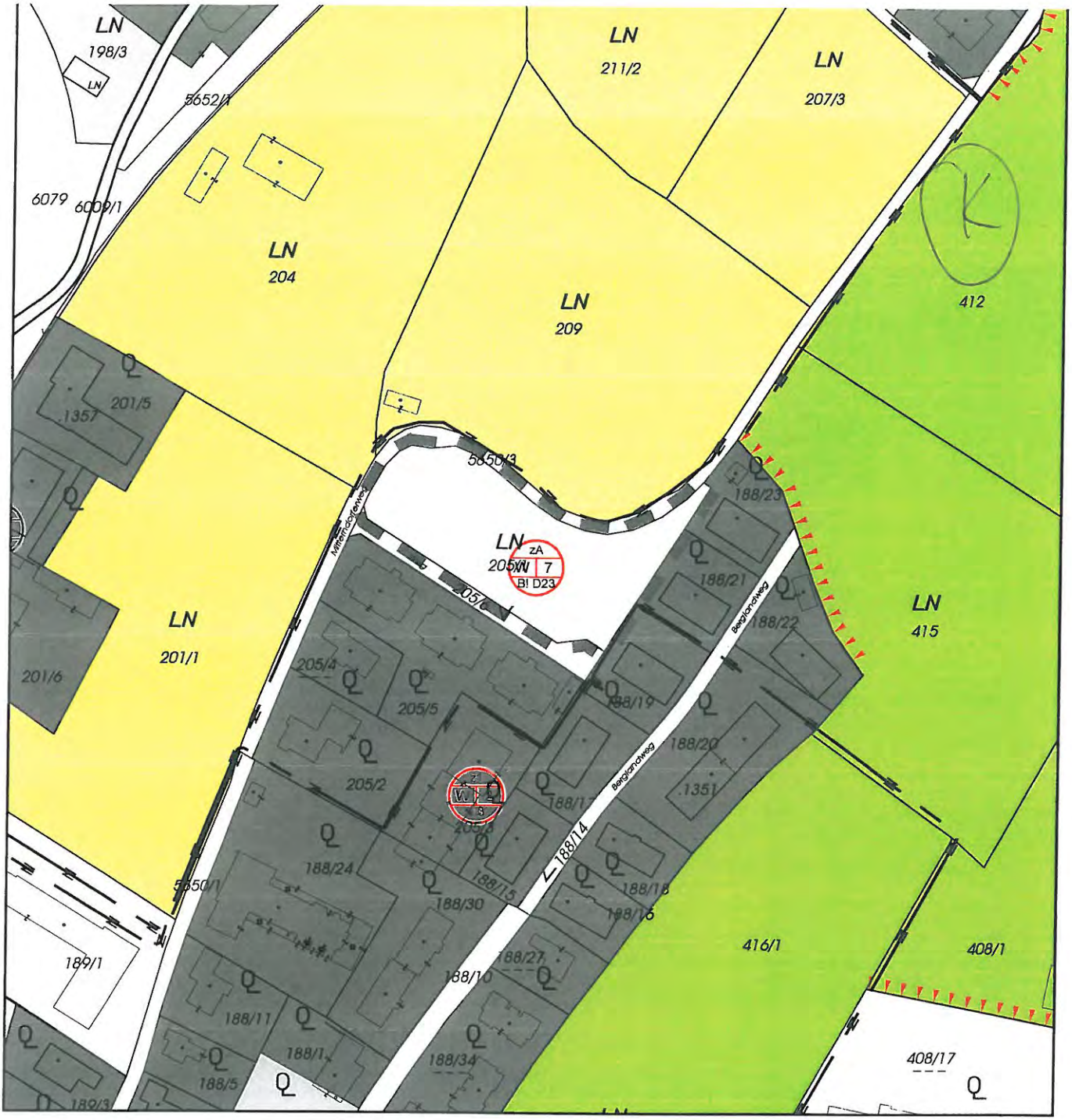

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung im Bereich der Gp. 205/1 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer W7, der Zeitstufe "ZA" und der Dichtestufe "D23" gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol. Festlegungen der Indexziffer W7:

"Index W7: Siedlungserweiterungsbereiche für überwiegende Wohnnutzung. Zur Sicherstellung einer Bereitstellung für die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes ist der Abschluss begleitender privatrechtlicher Vereinbarungen bzw. die Sicherung eines sozial verträglichen Bodenpreises erforderlich. Vorzugsweise ist eine Widmung der Flächen mit Ausnahme jener des Eigenbedarfes im Zuge eines Ankaufs durch den Tiroler Bodenfonds vorzunehmen. Vor Widmung bzw. Bebauung einzelner Grundstücke ist ein generelles Erschließungs- bzw. Bebauungskonzept für den gesamten Siedlungsentwicklungsbereich erforderlich. Die zur unmittelbaren Erschließung des Siedlungsgebietes erforderlichen Verkehrsflächen sind bei Übernahme durch die Gemeinde in das öffentliche Wegegut abzutreten. Zur Sicherstellung einer ausreichenden Naherholungsfunktion des Siedlungsgebietes sind im Bereich der Erschließungsstraßen ausreichende öffentlich zugängliche Grünflächen bzw. straßenbegleitenden Grünanlagen zu sichern."

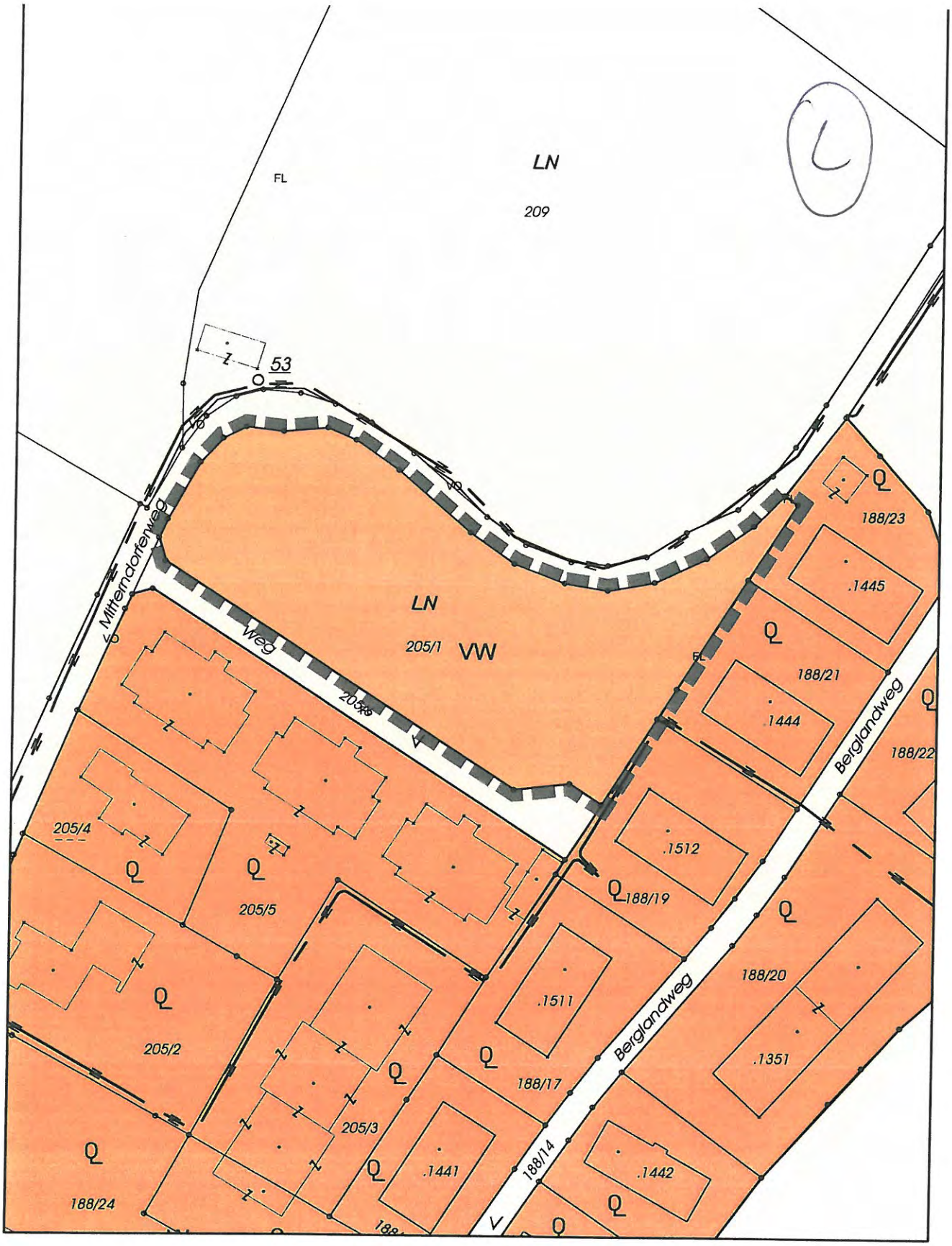

Umwidmung der Gp. 205/1 KG St. Johann in Tirol von derzeit Freiland in Vorbehaltsfläche für den geförderten Wohnbau gemäß §52a TROG 2011.

Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2662 KG St.Johann in Tirol von derzeit Freiland in eine Sonderfläche gemäß §43 Abs.1 lit.a TROG 2011 (SCp) mit der Nutzungsfestlegung "Campingplatz" bzw. (SCpK) mit der Nutzungsfestlegung "Campingplatz - Abstellplatz zum kurzfristigen Abstellen für Wohnmobile (Mondscheincamping)"
Umwidmung von Teilflächen der Gp. 2662 KG St.Johann in Tirol von derzeit Sonderfläche gemäß §43 Abs.1 lit.a TROG 2011 in Freiland gemäß §41 TROG 2011.

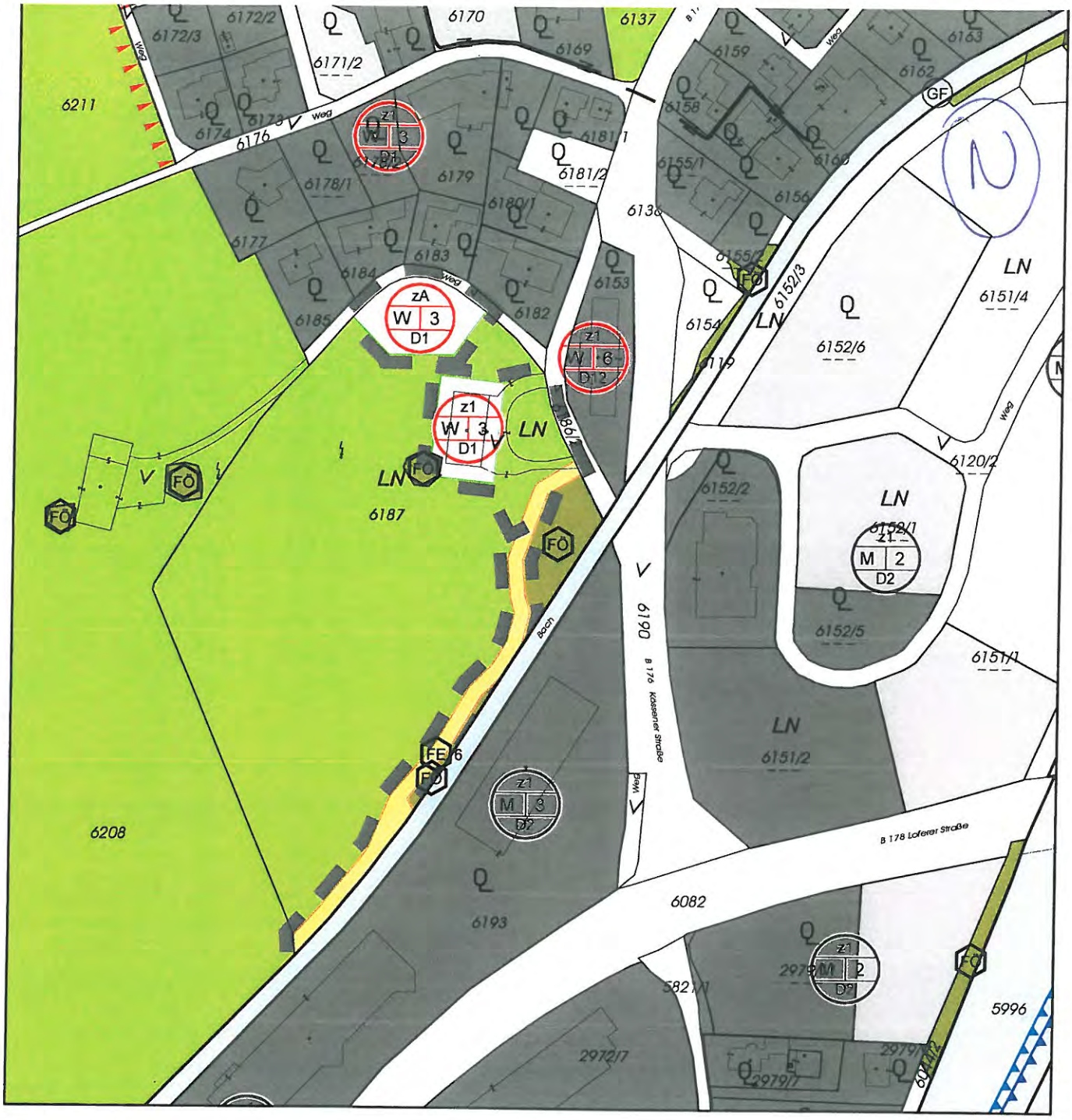

Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol:

1) Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für Wohnnutzung im Bereich der Gp. 6187 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer W3, der Zeitstufe ZA bzw. Z1 und der Baudichtestufe D1 gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol.
Festlegungen der Indexziffer W3:
"Index W3: Zentrumsnahe Wohngebiete. Baustruktur aus freistehenden Einfamilienhäusern bzw. Einfamilienhäusern in verdichteter Bauweise."
2) Ausweisung einer Freihaltefläche für Erholungszwecke im Bereich der Gp. 6187 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer 6.
Index FE-6: Freihaltefläche für Erholungszwecke (Langlaufloipe)
3) Ausweisung einer Freihaltefläche für landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Gp. 6187 KG St.Johann in Tirol (FL).

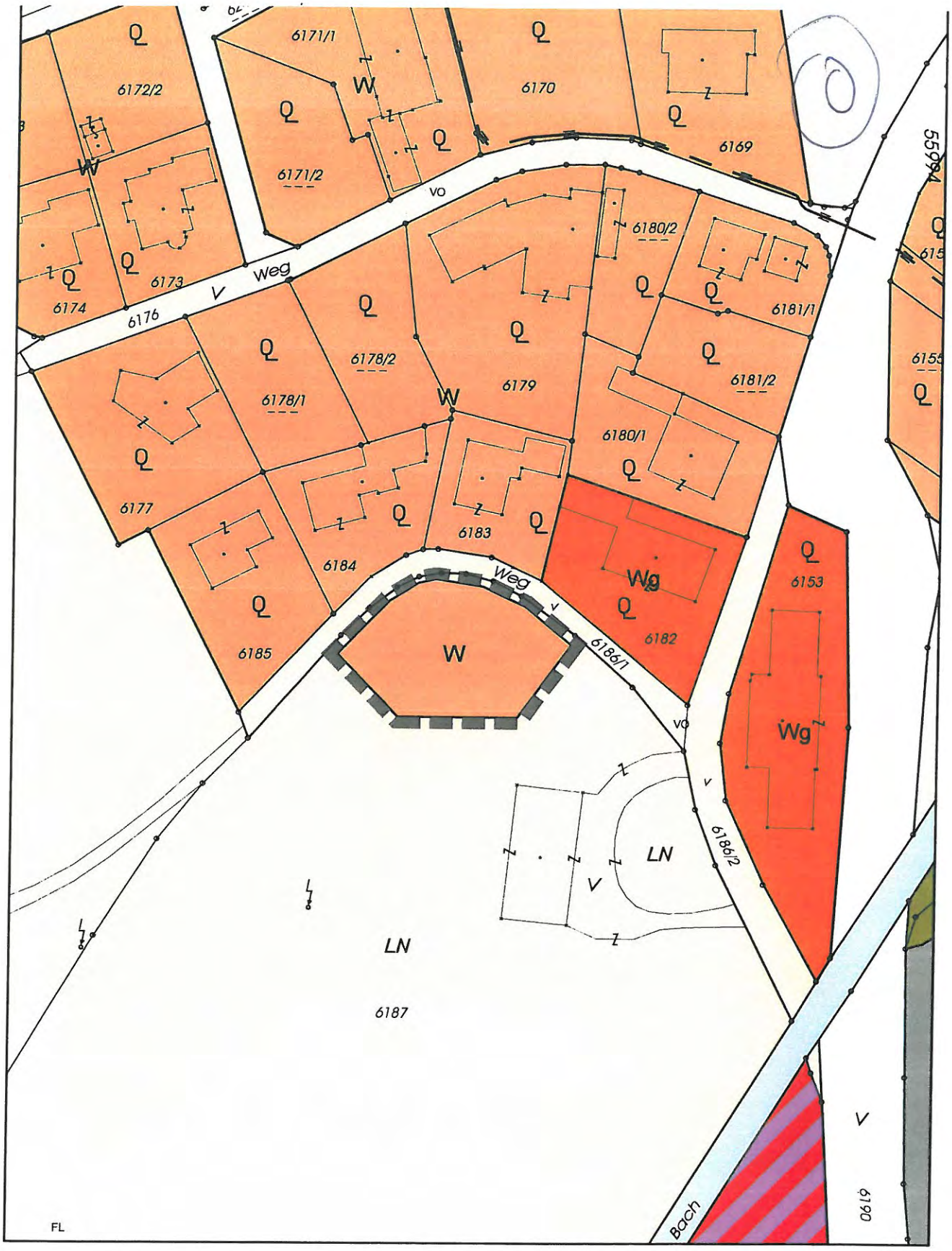

Umwidmung einer Teilfläche der Gp. 6187 KG St. Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß §38 Abs.1 TROG 2011.

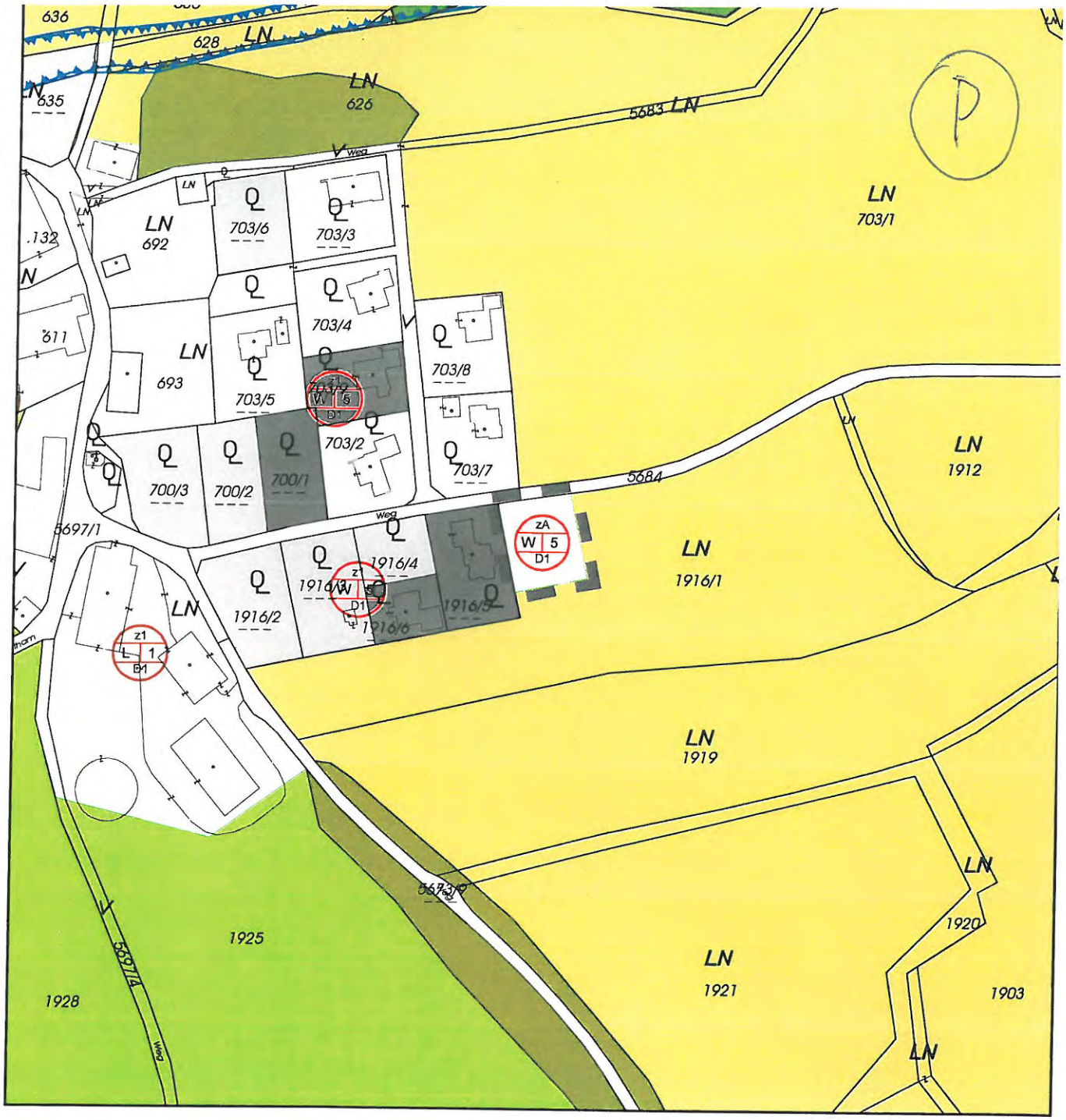

Ausweisung eines baulichen Entwicklungsbereiches für überwiegende Wohnnutzung im Bereich der Gp. 1916/1 KG St.Johann in Tirol mit der Indexziffer W5, der Zeitstufe "ZA" und der Dichtestufe "D1" gemäß den Bestimmungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Marktgemeinde St.Johann in Tirol. Festlegungen der Indexziffer W5:

"Index W5: Wohngebiete im freien Landschaftsraum. Freistehende Einfamilienhäuser in offener Bauweise und mit überwiegend nur zwei oberirdischen Geschossebenen. Weitere Entwicklung: Lückenschließung in Übereinstimmung mit bestehender Baustruktur, keine weitere Ausdehnung dieser Siedlungsbereiche."

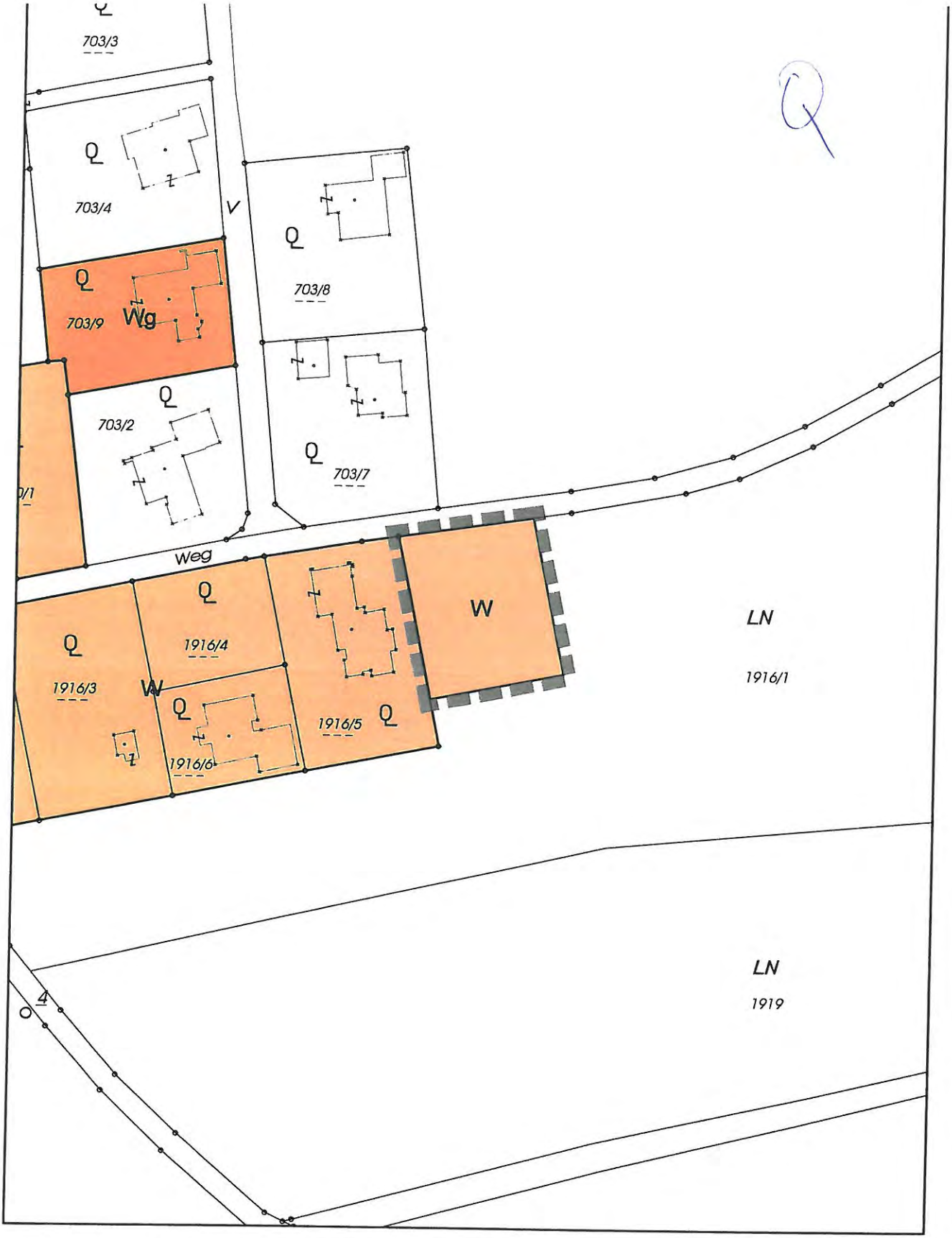

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 1916/1 KG St. Johann in Tirol von derzeit Freiland in Wohngebiet gemäß § 38 Abs. 1 TROG 2011.

R

DIE GRÜNEN
ST. JOHANN IN TIROL

Antrag

der Gemeinderäte der Gemeinderatspartei die Grünen St. Johann in Tirol

für die Sitzung des Gemeinderates am 11. Juni 2013:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Mag. Seiwald!
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte!

Das Verkehrsgeschehen für FußgängerInnen und RadfahrerInnen in der Meranerstrasse hat sich verlagert. Das Meldeamt wurde verlegt und es wurden Bushaltestellen eingerichtet. Am Fußgängerübergang beim alten Meldeamt ist die Frequenz zurückgegangen, andererseits queren zahlreiche SchülerInnen und RadfahrerInnen die Kreuzung an der Einmündung der Meranerstrasse in die Wieshoferstrasse. Der Fußgängerübergang beim alten Meldeamt sollte hierher verlegt und mit der Radwegkreuzung zusammengelegt werden.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol ersucht die Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, die Verlegung des Schutzweges in der Meranerstrasse wie oben beschrieben zu verordnen.

Für die Grünen St. Johann i. T.

Mag. Helga Embacher Manfred Kecht 27.05.2013

Anhang: Fotos

Soziale Liste Bernhofer/Wallner SOLI www.soli-stjohann.at

GR Christl Bernhofer

GR Peter Wallner

SOLI

St. Johann i.T., am 6. Juni 2013

27. Gemeinderatssitzung, am Dienstag, 11. Juni 2013

Antrag auf Überprüfung und Nachjustierung(en) beim Projekt „Parkraumbewirtschaftung neu"

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat!

Das neue Konzept zur Parkraumbewirtschaftung in St. Johann wurde auch mit den Stimmen der SOLI einstimmig vom Gemeinderat beschlossen.

Für die Gäste der „Panorama Badewelt", vor allem für die Saisonkartenbesitzer, stellt sich allerdings die neue Situation am Panorama Parkplatz als äußerst unzufriedenstellend heraus. Es geht hierbei auch gar nicht so sehr ums Geld - die maximale Tagesgebühr von zwei Euro fällt ja wirklich nur in den wenigsten Fällen an - als vielmehr ums Prinzip.

Häufigste Kritikpunkte:

1) Wenn ich schon so viel für den Eintritt bezahlen muss, möchte ich am Parkplatz nicht noch mal zur Kasse gebeten werden.

2) Besonders Saisonkartenbesitzer entscheiden erst oft in der Sauna, wie lange sie auch tatsächlich bleiben wollen. Bei längerer Anwesenheit als geplant, hinausgehen und Parkgebühr nachwerfen zu müssen, finden alle als Zumutung.

3) Die „Optik": Viele sehen die strikte Vorgangsweise am Panoramaparkplatz als reine „Abzocke". (Zitat: Dann gehe ich halt nach Kirchdorf)

Nun liegen 183 Unterschriften für einen Vorschlag von Richard Altenberger vor, den die SOLI

als durchaus diskussionswürdig ansieht. Altenberger schlägt vor, die **Gäste** der Panorama Badewelt von der Parkgebühr auszunehmen.

Ziemlich problemlos ginge das mit einer Gratis-Parkkarte, die man beim Eintritt erhält und anschließend ins Auto legt.

Da in der Parkraumbewirtschaftung ein System „ Gleiche und Gleichere" ersichtlich ist, sind wir doch zu der Überzeugung gekommen, dass Gemeindebürger in St. Johann in Tirol mit zweierlei Maßen behandelt werden.

Die SOLI stellt hiermit den Antrag, die **Gäste der „Panorama Badewelt"** mit einer **Gratis Parkkarte**, erhältlich an der Kassa, von der Parkgebühr auszunehmen.

Christl Bernhofer Peter Wallner